



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0962
Datum: 08.02.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.03.2017	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	04.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef
Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung möge beschließen:

1. Die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung (Anfrage gem. §34 LPlG NRW) der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2016) wird mit Ausnahme Pkt. 5 Hüchel zur Kenntnis genommen.
2. **der Rat der Stadt Hennef möge die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt beschließen:**

zu T1, Westnetz GmbH, Dortmund
mit Schreiben vom 18.05.2016

Stellungnahme:

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Hochspannungsfreileitungen:

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wolsdorf – Pkt. BAB Kreuz Siegburg, Bl. 1067 (Maste 6 bis 23/Bl. 0073)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Niederkümpel – Geisbach, Bl. 0990 (Mast 24/ Bl. 4104 bis Portal Umspannanlage Geisbach)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Ittenbach, Bl. 0803 (Maste 26/Bl. 4104 bis 18)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 23 80) Maste 1A/Bl. 0990 bis 1072
5. Umspannanlage Geisbach

Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsleitungen wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Über das Stadtgebiet Hennef (Sieg) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der genannte Planbereich die unter 5. genannte Umspannanlage. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) hat die Westnetz GmbH bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen die Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen wurden. Diese Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Es wird darum gebeten, die Auflagen aus den Stellungnahmen weiterhin zu berücksichtigen und auch künftig alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig im Vorfeld mit der Westnetz GmbH anzustimmen.

Abschließend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die unter 4. genannte Hochspannungsfreileitung ist zwischenzeitlich neu gebaut. Im Zusammenhang mit dem Neubau der unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung wurden die unter 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg – Leuscheid, Bl. 0076 (Maste 23/Bl. 0073 bis 80), und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 23 bis 80), demontiert. Zurzeit werden die Planunterlagen erneuert. Aus diesem Grund kann für die unter 4. genannten Hochspannungsfreileitung keine Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch in Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Abwägung:

Die Anmerkung zur Westnetz GmbH als neuer Verteilnetzbetreiber wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Abstimmungen entsprechend berücksichtigt. Die Ausführungen unter Kapitel 9.1.1 in der Begründung zum FNP-Entwurf wurden im Entwurf entsprechend angepasst. Die Abwägung zu den in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen behält ebenfalls Gültigkeit.

zu T2, amprion GmbH, Dortmund

mit Schreiben vom 16.06.2016

Stellungnahme:

über das Gebiet der Stadt Hennef verlaufen in ihren Schutzstreifen Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH, zudem 110-Hochspannungsfreileitungen der RWE Deutschland AG sowie der OB Energie GmbH.

Wie wir der Begründung entnehmen können, wurden die Eigentumsverhältnisse sowie die Leitungsverläufe bereits in den Flächennutzungsplan übernommen,

Zur besseren Übersicht haben wir die von Amprion betreute 220-kV-Leitung (Bl. 2371 = Grün) und die 110-/380-kV-Leitung (Bl. 4104 = Rot) in Ihrer eingereichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 mit Amprion-Vermerk vom 13.06.2016 farblich kenntlich gemacht. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in

den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen

Abwägung:

Die 220kV- und die 380kV-Leitungen sind bereits im Plan gekennzeichnet. Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung aktualisiert. Alle weitere Versorgungsträger werden im Verfahren beteiligt.

zu T3 BUND Freunde der Erde, Hennef
mit Schreiben vom .20.06.2016

Stellungnahme:

Im neu dargestellten Flächennutzungsplan sind die "Grünflächen gem. § 5 (2) Nr.5 BauGB" dargestellt, welche verschiedensten Nutzungen zugeordnet sind. Hierbei fällt auf, dass neue Grünflächen mit der Nutzungsart "Bolzplatz" gänzlich im Bereich der Landschaftsschutzgebiete und überwiegend außerhalb von Ortsgebieten liegen. Die Anlage dieser Flächen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde und des Landschaftsbeirates des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Grünflächen "Bolzplatz" sind in der jetzt gültigen Fassung des FNP nicht eingetragen. Der neue FNP soll hier Abhilfe schaffen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass durch die Darstellung im FNP, diese Plätze formallos legitimiert werden. Nicht eindeutig scheint die Darstellung im Flächennutzungsplan, da die Bolzplätze überwiegend als Spielplätze dargestellt werden. Die Legende des FNP zeigt aber sowohl ein Zeichen für Spiel- als auch für Bolzplätze, somit wäre eine eindeutige Zuordnung der Flächen sicher machbar. Die Darstellung ist durch die falsche Symbolisierung irreführend und/oder sogar falsch und wir bitten um Klarstellung im FNP ob diese Flächen Bolzplätze sind oder zu Spielplätzen umgewidmet werden sollen. Grundsätzliches sehen wir für alle dargestellten Bolzplätze der Stadt Hennef diese Problematik.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht, wenn Bolzplätze im Landschaftsschutzgebiet angelegt werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt worden. Sport-, Spiel- und Bolzplätze im Landschaftsschutzgebiet sind bauliche Anlagen, denen die Landschaftsbehörde zustimmen muss. Eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde liegt vor. Diese hat der Neudarstellung der in der Begründung beschriebenen und im Plan dargestellten Bolz- und Spielplätze nicht widersprochen. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Stadt Hennef -Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen des Landschaftsplanes nach In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem nicht widersprochen hat. Demnach haben die bestehenden bzw. geplanten Spiel- und Bolzplätze im Flächennutzungsplan nach In-Kraft-Treten des Plans Bestandskraft. Die Darstellung von Grünflächen, hier Bolzplätze liegt in der Planungshoheit der Stadt Hennef. Bolz- und Kinderspielplätze sind unverzichtbare Bestandteile der Stadtplanung. Sie nehmen eine wichtige gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion ein. Die Ausweisung von funktionsfähigen Bolzplätzen in angemessener Zahl und Größe ist ein wesentlicher Faktor für die Lebensqualität und aktive Freizeitgestaltung im Freien: „Junge Menschen müssen sich austoben können.“

Stellungnahme:

Der neue FNP sieht auch neue Anlagen von Bolzplätzen vor. Auch diese werden allesamt im

Landschaftsschutzgebiet dargestellt und zudem fernab der Wohnbebauung. Ein Bolzplatz in der Nähe von Hollenbusch weist sogar eine Flächengröße von über 1,75 ha auf. Dieser Bolzplatz ist also größer als ein Sportplatz inklusive Laufbahn in herkömmlicher Bauweise. Sowohl die Größe des Platzes als auch die Lage scheinen unglücklich gewählt worden zu sein. Wir vermuten hier eine weitere Entwicklung des zukünftigen Bolzplatzes zum Sportplatz. Im Sinne des Naturschutzes und des Landschaftsbildes können wir dieser Vorgehensweise nicht zustimmen und regen daher eine Verkleinerung des Bolzplatzes an, mit unmittelbarer Anbindung an die Ortschaften. Auch an anderen Stellen in Hennef existieren solche ortsnahe Bolzplätze erfolgreich. Durch die ortsnahe Lage bliebe zudem die soziale Kontrolle der Bolzplätze gewahrt. Gegen evtl. Probleme durch Lärmbelästigung können wir uns aber die Eingrünung der Bolzplätze vorstellen. Wir weisen aber deutlich darauf hin, dass ein Bolzplatz baurechtlich im Innenbereich zu planen und zu bauen ist.

Abwägung:

Der Anregung, die Fläche des Bolzplatzes zwischen Uckerath und Hollenbusch zu reduzieren, wird gefolgt. Bei diesem Bolzplatz nördlich der Ackerstraße handelt es sich um eine Neudarstellung, da es in Uckerath keinen Bolzplatz gibt. Durch die Darstellung wird diese Fläche planungsrechtlich gesichert. Da der Bolzplatz aber nicht die gesamte Fläche beansprucht, wird die dargestellte Fläche auf das für den Bolzplatz benötigte Ausmaß reduziert. Aufgrund der Typik Bolzplatz ist eine Anbindung an den Ort oder eine Planung im Innenbereich nicht zulässig. Die Vereinbarkeit von Bolzplätzen und Wohnbebauung setzt einen Mindestabstand von 80 bis 100 Metern voraus. In Uckerath besteht ein Defizit an geeigneten Spielflächen. Daher erfolgt vorsorglich auf einer potentiell geeigneten Fläche eine Darstellung als Grünfläche.

Bolzplätze müssen nahe am Wohnort und doch mit angemessenem Abstand zur Wohnbebauung liegen. Im Gegensatz zu Kinderspielplätzen wird der Lärm von Jugendspieleinrichtungen, wie es ein Bolzplatz ist, anhand der 18. BImSchV beurteilt. Zur Lösung dieser Konflikte wird im Flächennutzungsplan zwischen Bolz- und Spielplatz differenziert; die Bolzplätze müssen einen ausreichenden Abstand zu Wohngebieten halten. Der Plan muss das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umsetzen. Das OVG NRW hat 2006 Abgrenzungskriterien von Spiel- und Bolzplätzen definiert. Danach dienen Bolzplätze der spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener. Typisch sind feste Tore, fester Untergrund (Wiese, Asche) und eine gewisse Größe, die dem Bewegungsdrang älterer Jugendlicher Rechnung trägt. Laut Bundesimmissionsschutzgesetz gelte für Bolzplätze der sogenannte "anlagenbezogene Schutz gegen Lärm". Dies hat zur Folge, dass diese juristisch ähnlich wie Sportanlagen behandelt werden und ~100 Meter von Wohngebieten entfernt liegen müssen. Wegen ihres Alters sind Jugendliche und Erwachsene nicht auf einen wohnungsnahen Platz angewiesen. Bolzplätze haben ein anderes Lärmprofil als Kinderspielplätze: sie werden besonders in den Abendstunden und an Wochenenden genutzt, was mit dem Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung kollidiert. Diese Plätze, die diesen rechtlichen Kriterien entsprechen, werden im FNP als „Bolzplätze“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan hat zum Ziel, die vorhandenen Bolz- und Spielplätze planungsrechtlich zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen wie heranrückende Wohnbebauung zu schützen sowie die mögliche Neuanlage notwendiger Plätze vorzubereiten. Die Nutzung auf Bolzplätzen weicht von dem besonderen Ruhebedürfnis des schutzwürdigen Wohnens, insbesondere zu bestimmten Tageszeiten deutlich ab. Daher ist Freizeitlärm in Nachbarschaft zu Wohnbebauung nicht zulässig, Bolzplätze im Innenbereich sind, wie bereits oben erläutert, gänzlich unzulässig. Spielplätze, die für Kinder ein gelegentliches Kicken auf der Wiese ermöglichen (mit Altersbeschränkung bis 14 Jahre) sind in Nachbarschaft zu Wohnbebauung möglich, da der Lärm spielender Kinder als allgemein verträglich empfunden wird und rechtlich als „sozialverträglich“ einzuordnen ist. Daher sind eine Reihe von Spiel- und Bolzplätzen im Stadtgebiet, die im Flächennutzungsplan zwar im Außenbereich am Ortsrand gelegen und im Kinderspielplan der Stadt Hennef als „Bolzplatz“ beschrieben sind, im Flächennutzungsplan als Spielplatz dargestellt. Diese sind planungsrechtlich ein Kinderspielplatz mit Ballspielbereich für Kinder (z.B. Heisterschoß, Bröl). Die 15 im

Flächennutzungsplan dargestellten Kinderspielplätze, die auch zum Bolzen genutzt werden können, erfüllen nicht die Kriterien eines Bolzplatzes für ältere Jugendliche und Erwachsene, da sie keinen ausreichenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben. Den als Bolzplätzen dargestellten Flächen selbst fehlt es an einer Ausstattung mit Spielgeräten. Es handelt sich meist nur um eine Wiese mit festen Toren, was sich in die Landschaft einfügt.

Eine wirkliche Neuanlage stellt nur der Bolzplatz Uckerath, zwischen Uckerath und Hollenbusch an der Ackerstraße gelegen und der Spielplatz in Eulenberg dar. In beiden Gebieten bestehen derzeit Versorgungsdefizite an Spielflächen, weshalb vorsorglich geeignete Standorte planungsrechtlich im Flächennutzungsplan gesichert werden.

Um die Bolzplätze in die Landschaft einzufügen, erfolgt üblicherweise eine Eingrünung. Durch diese Hecken wird die Landschaft gegliedert und ökologisch aufgewertet. Das Problem der Lärmbelästigung wird durch eine Eingrünung nicht gelöst. Die Schallschutzwirkung von Bepflanzungen ohne Lärmschutzwand/-wall wird erheblich überschätzt. Eine Bepflanzung kommt aus Sicht des Immissionsschutzes nicht in Betracht, da erst ein ~100m breiter Waldstreifen eine hörbare Pegelminderung von mehr als 5dB bewirkt. Einzelne Bäume und Sträucher bewirken keinen Schallschutz.

Stellungnahme

Der neue FNP sieht auch die Anlage eines Sportplatzes (1,01 ha) zwischen Lichtenberg und Röttgen vor. Auch hier trifft das schon weiter oben erwähnte zu. Zusätzlich wirkt sich diese Fläche aber noch unattraktiver für die geschützten Bereiche aus, da diese auch durch Fahrverkehr, Lärm, Pflege- und Entwässerungsmaßnahmen und anderen negativen Ereignissen, noch starker in Mitleidenschaft gezogen werden. Wir empfehlen dringend, dieses Vorhaben zu überarbeiten.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf die Grünfläche „Sportplatz“ wird verzichtet. Diese Fläche wird nicht als Sportanlage genutzt. Es erfolgt im überarbeiteten Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplanes eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Stellungnahme

Wir regen zudem dringend an, den Verbundkorridor in Hennef Geistigen/Stoßdorf - West, entlang der Autobahn A3, so zu sichern, dass eine Verbauung, auch durch evtl. privilegierte Vorhaben, dort nicht mehr stattfinden kann und der Wanderkorridor erhalten bleibt, um den Arten die Verbundachse zwischen der Sieg und dem Geistinger Wald zu gewähren.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Gemarkung Geistingen, Flur 048, Flurstücke 1 bis 9 und 99; Flur 045, Flurstück 119; Flur 031, Flurstück 3 und 261, Flur 001, Flurstück 65 und 88. Dieser Wanderkorridor ist auch bei der LANUV Recklinghausen als Verbundkorridor dargestellt und der einzige verbleibende im Bereich der Städte Hennef und Siegburg. Den südlichen Korridor hat die Stadt Hennef bereits zu Grünflächen gewidmet und so einen Großteil des Korridors gesichert im FNP dargestellt, was wir ausdrücklich begrüßen.

Abwägung

Die Anregung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das regionalplanerische Ziel eines regionalen Grünzuges zwischen Sankt Augustin und Hennef wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes umgesetzt, indem dieser Verbundkorridor von einer baulichen Nutzung freigehalten werden soll. Die Flächen südlich der Bahnlinie werden zur 2. Offenlage des FNP Neu überwiegend als „Private Grünfläche“ dargestellt. Der Freiraum nördlich der Bahnlinie westlich von Stoßdorf wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die angegebenen Flurstücke werden damit von Bebauung freigehalten.

Stellungnahme

Wir erinnern auch daran, dass für Bauvorhaben im Umfeld von FFH-Gebieten der

Umgebungsschutz gilt und jegliche erhebliche Störung der Schutzgüter ausgeschlossen werden muss. Solche Störungen können durch Hauskatzen, Grünmüll, Licht und Lärm, Rauch (Grillen), Fensterglas usw. für etliche typische Arten der FFH-Lebensraumtypen relevant sein (z.B. Eidechsen, Spechte, Fledermäuse). Es sind daher entsprechende Mindestabstände bzw. Verbote- und Gebote in den Bebauungsplänen und Baugenehmigungen erforderlich.

Abwägung

Im Rahmen der Standortsuche wurden Baugebiete hinsichtlich ihrer grundlegenden Eignung untersucht. Es erfolgte eine grundsätzliche, ökologische Bewertung, bei der auch die Nähe zu Natura 2000 – Gebieten oder FFH-Gebiete in die Prüfung einbezogen wurde. Im Aufstellungsverfahren wurde bis zur Entwurfserarbeitung lediglich abgeschätzt, ob bei der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliches Verwirklichungshindernis entgegenstehen. Dies trifft auf keine der dargestellten Flächen zu. Die neu darzustellenden Flächen werden nun gemäß „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 – einer Artenschutzprüfung Stufe I unterzogen. Auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung wird durch einen externen Gutachter geprüft, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe 2 und 3) bleibt, falls erforderlich, der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Weitere Prüfungen bzw. Regelungen zur Ökologie werden jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Überwiegend werden keine neuen Baugebiete, die in den Einflussbereich/Nähe zu FFH-Gebieten sind, neu dargestellt, so dass keine negativen Faktoren auf die in Hennef vorhandenen FFH-Gebiete zu erwarten sind. Der Hinweis auf eine Prüfung und mögliche Ver- und Gebote in den Bebauungsplänen wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Flächennutzungsplanung nur mittelbare Bedeutung. Der Bebauungsplan bzw. die Baugenehmigung kann jedoch nicht eine über die bestimmungsgemäße Nutzung eines planungsrechtlich zulässigen Hausgartens (wie Grünmüll, Licht, Rauch durch Grillen) bzw. die potentielle Haltung von Haustieren (wie Hauskatzen) steuern. Potentielle Störungen im Umfeld einer Wohnbebauung durch Gartennutzung und Haustierhaltung sind planungsrechtlich irrelevant.

zu T4 Pledoc, Essen

mit Schreiben vom 29.06.2016

Stellungnahme:

Den uns am 04.05.2016 zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan senden wir Ihnen als Anlage zurück. Im Blatt 2/2 haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen überprüft, teilweise berichtigt und ergänzt sowie Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist. Innerhalb der auf dem Blatt 1/2 abgebildeten Fläche verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Gashochdruckleitungen bereits als unterirdische Hauptversorgungsleitungen in der Zeichenerklärung und in der Begründung erläutert sind.

Die erteilten Auflagen haben weiterhin Gültigkeit und sind im weiteren Verfahren zu beachten. Für das weitere Verfahren beachten Sie bitte das beiliegende und auch für die Leitungen der InfraServ GmbH & Co. Höchst KG und der METG mbH ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLiNE GmbH & Co. KG verlaufen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird entsprochen und die in das Blatt 2/2 eingezeichneten Verläufe der Versorgungsanlagen und Leitungskennlinien in Planzeichnung und in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kap. 9.1.2 ergänzt.

zu T5 Bezirksregierung, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Köln

mit Schreiben vom 04.07.2016

Stellungnahme:

Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef nicht beeinträchtigt wird. Die Darstellung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Auf den § 51a des Landeswassergesetzes NRW weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

In der Regel wird daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Bodengutachten erstellt, in dem die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüft wird. Da bereits im Umweltbericht zum FNP der Stadt Hennef an einigen Standorten darauf hingewiesen wird, dass die Böden hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nur bedingt oder gar ungeeignet sind, wird die Prüfung der Entwässerung von Niederschlagswasser in der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu beachten sein. Zudem weise ich darauf hin, dass durch die Erhöhung des Abflusses vielfach Rückhaltmaßnahmen notwendig werden können. Auch diese sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt die Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hennef. Bei der Neudarstellung von Bauflächen wurde im Rahmen der Standorteignungsprüfung auch die technische Erschließung untersucht. Insbesondere wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang Sonderbauwerke zur Abwasserentsorgung notwendig sind. Grundsätzlich können alle Flächen, die neu dargestellt werden, technisch erschlossen und entwässert werden, bei einigen größeren Flächen sind Sonderbauwerke notwendig. Der Schwerpunkt des derzeitigen Abwasserbeseitigungskonzeptes liegt in Investitionstätigkeiten aus den erforderlichen Kanalsanierungsmaßnahmen sowie im Bereich der Regenwasserbehandlung. In geringem Umfang sind noch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Gewerbegebiet Kleinfeldchen) vorgesehen. Der Anschluss weiterer Weiler an das Kanalnetz der Stadt Hennef ist nicht vorgesehen. Das Abwasserkonzept wird in Fünfjahresabständen überarbeitet und kann so an den Flächennutzungsplan und den daraus abzuleitenden Maßnahmen, falls notwendig, angepasst werden.

Die konkreten Anforderungen an die Entwässerung wie der Bau von Sonderbauwerken und Regenrückhaltung wird in der nachgeordneten Bebauungsplanung festgelegt.

Stellungnahme:

Bei den Neuausweisungen von Flächennutzungen ist eine Betroffenheit der Siegunterhaltung (Siegbetriebshof) nicht erkennbar. Bei den Herausnahmen sind aus Sicht der Siegunterhaltung die Bereiche in Allner, Auel, Lauthausen und Bülgenuel ausdrücklich zu begrüßen.

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan ist mit der Siegunterhaltung vereinbar. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird auf die Defizite an der Sieg und den Nebengewässern hingewiesen. Im Umweltbericht sowie im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept wird das Siegauenkonzept berücksichtigt und aufbauend auf diesem, Maßnahmen zur gewässertypischen Entwicklung in den Auen und die Wiederherstellung der ursprünglichen Gewässerstruktur der Hennefer Fließgewässer vorgeschlagen.

Dass die Herausnahme von Bauflächen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, ausdrücklich begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme:

Auf den im Rahmen der Bearbeitungen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie entstandenen Steckbrief weise ich hin mit der Bitte um dessen Beachtung. Hierin sind Aspekte benannt, die im Rahmen des FNP durch die Stadt Hennef zu beachten sind (z.B. F02-01 oder F04-01).

Abwägung:

Der Anregung, die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu beachten, wird entsprochen. Mehrere Bauflächen, die in der Siegaue liegen, wurden zurückgenommen, hier insbesondere Teile der Sonderbaufläche Campingplatz in Lauthausen, das Wochenendhausgebiet Bülgenauel und Wohnbauflächen in Allner und Auel. Insofern wird der Belang Hochwasserschutz weitreichend berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend um das Kapitel 16.2 Nachrichtliche Übernahmen um das Thema „Hochwasser-Risikomanagement“ erweitert. Die im Kommunalsteckbrief Hennef der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW aufgeführten Maßnahmen wurden ergänzt. Der Anregung wird gefolgt und im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu ist die Abgrenzung des sehr seltenen Hochwasserereignis HQ_{extrem} zusätzlich vermerkt, die über die betroffene Fläche des Überschwemmungsgebietes (HQ_{100}) hinausgeht.

Stellungnahme:

Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015). Beide WSG wurden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt. Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht ein Entwurf für ein neues Wasserschutzgebiet. Dieser wurde jedoch noch nicht in die Beteiligung gegeben und liegt der Stadt Hennef nicht offiziell vor. Von daher wurde er im FNP auch nicht dargestellt bzw. berücksichtigt.

Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken. Gegen die geplanten Neudarstellungen bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die Wasserschutzgebietsverordnungen den Festsetzungen nicht entgegenstehen. Folgende Planbereiche befinden sich nach erfolgter Neuausweisung des WSG voraussichtlich in folgenden Wasserschutzzonen:

B126 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B107,214 -> gepl. WSZ III B (z.Zt. außerhalb des WSG)

B224 -> nördliches Flurstück gepl. WSZ II (z.Zt. III Nordteil)

Abwägung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Hinweise auf die Wasserschutzgebiete im Hennefer Stadtgebiet sind bereits im Plan sowie in der Begründung berücksichtigt. Im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu ist das derzeit vorläufige Wasserschutzgebiet „Hennef-Siegbogen“ laut der Anordnung vom 17.12.2015 gem. §5 Abs.4 Satz 2 BauGB vermerkt. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Hinweis auf neue Bauflächen, die in der Wasserschutzzone liegen, wird zur Kenntnis genommen. Wenn diese Flächen entwickelt werden, wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren konkret den Anforderungen der einzelnen Wasserschutzgebietsregelungen entsprochen und dementsprechend Festsetzungen zum Wasserschutz getroffen.

Stellungnahme:

Die künftige Verordnung würde den geplanten Festsetzungen voraussichtlich ebenfalls nicht entgegenstehen.

Abwägung:

Der Hinweis, dass die geplanten Neudarstellungen den Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

zu T6 LVR, Amt für Denkmalpflege, Pulheim

mit Schreiben vom 30.06.2016 und E-Mail vom 20.07.2016

Stellungnahme:

Unter Punkt 2 der Begründung erläutern Sie in einer Kurzcharakteristik die Lage, Siedlungsstruktur, geschichtliche, geologische und archäologische Entwicklung der Stadt Hennef. Leider gehen Sie dabei aber nicht auf die baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen ein. Diese sind aber Teil der Rahmenbedingungen für den Flächennutzungsplan und daher ausführlich aufzuführen und zu erläutern. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Hinweise dazu aus meinem Schreiben vom 25.1.2013.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu werden unter Kap. 2 ausführlichere Informationen zur baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Überlieferung der Geschichte Hennefs ergänzt, u.a. auf Basis der „Archäologischen Prognose“, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Stadt Hennef vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege 2013 zur Verfügung gestellt wurde.

Stellungnahme:

Unter Punkt 3.2.5 der Begründung erläutern Sie die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege und führen auf, welche flächenhaften Denkmäler und Denkmalbereiche im Plan dargestellt werden. Diese Darstellung unterscheidet sich von derjenigen im Umweltbericht unter Punkt 3.5. Während im Umweltbericht die Hinweise meiner Stellungnahme vom 25.1.2013 Berücksichtigung gefunden haben, sind diese in der Begründung unter 3.2.5 nur teilweise berücksichtigt worden.

Abwägung:

Die Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu wird an den Umweltbericht angepasst. Die Erläuterungen zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wird anhand der Aussagen des Umweltberichtes in der Begründung aktualisiert.

Stellungnahme:

Es fehlen einige herausragende flächenhafte Denkmäler sowie der Hinweis auf den Denkmalbereich Auel, der zwar bislang nicht durch eine rechtskräftige Satzung geschützt ist, aber vom LVR-ADR und der Stadt Hennef bereits als solcher erkannt wurde. Daher bitte ich darum, gemäß § 1 BauGB und § 1 DSchG NRW auch diesen Denkmalbereich gemäß § 2 DSchG NRW im Plan darzustellen und im Text ausreichend zu würdigen. Außerdem bitte ich um Abgleich der textlichen Äußerungen zu den denkmalpflegerischen Belangen in der Begründung und im Umweltbericht durch Übernahme der Inhalte des Punkts 3.5 des Umweltberichts.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Planfassung jedoch beibehalten. Das Dorf Auel erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gem. §2 Denkmalschutzgesetz. Dies wurde bereits 2005 in einem Gutachten gem. §22 DSchG NW vom

Rheinischen Amt für Denkmalpflege festgestellt. Derzeit sind in Auel nur eine Reihe von Einzelobjekten als Denkmäler unter Schutz gestellt. Die unter Schutz gestellten Baudenkmäler (einschließlich Pumpe und Backes) in Auel werden in den Plan nicht als Einzelobjekte übernommen. Bislang sind im Entwurf nur solche Einzeldenkmäler berücksichtigt, die ein gewisses bauliches Gewicht aufzeigen. Von der Unteren Denkmalpflegebehörde der Stadt Hennef wurde eine Liste mit im Flächennutzungsplan darzustellenden Baudenkmalern erarbeitet, die aufgrund ihrer Größe von mind. 500 qm dementsprechend übernommen werden konnten. Sämtliche Bauwerke können maßstabsbedingt nicht dargestellt werden, da dies die Planzeichnung überfrachten würde und so zu einer Unlesbarkeit des Gesamtplanes führt. Daher werden auch die Einzeldenkmäler in Auel im Plan nicht gekennzeichnet.

Auel ist ein dörfliches Gefüge, das vom bäuerlichen Betrieb geprägten, mehrflügeligen Fachwerk-Hofanlagen und Fachwerk-Einzelbauten, die aus der Zeit um 1800 bis Ende 19. Jahrhundert stammen, zusammengesetzt ist. In der Gesamterscheinung bilden diese ein einheitliches und regionaltypisches Gefüge. Daher liegt der verwaltungsinterne Entwurf einer Denkmalsbereichssatzung Auel vor, der das innerörtliche Miteinander der Bauten, den Dorfraum selbst und die umgebenden Freiflächen schützen würde. Ein eigenständiger Denkmalsbereich für Auel ist jedoch bislang nicht aufgestellt und beschlossen worden. Ein Denkmalsbereich Auel - wie im Plan für Bödingen und Stadt Blankenberg erfolgt - kann im Flächennutzungsplan daher nicht übernommen werden, weil dieser nicht rechtskräftig vorliegt. Auel ist Teil der Satzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal“, deren Abgrenzungsbereich im Plan gekennzeichnet ist.

Stellungnahme:

Im Planwerk dargestellt sind nun, wie seitens des LVR-ADR angeregt, einzelne flächenhafte Denkmäler. Beispielfähig an Schloss Allner ist mir jedoch aufgefallen, dass jedes einzelne Gebäude der Schlossanlage mit einem D im Kästchen gekennzeichnet wurde. Meines Wissens handelt es sich dabei aber nicht um mehrere, einzeln nach §3 DSchG NRW eingetragene Denkmäler, sondern bei der ganzen Schlossanlage handelt es sich um ein zusammengehörendes Denkmal. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Anlage mit nur einem D im Kästchen gekennzeichnet werden sollte. Zur Verdeutlichung der flächigen Verbreitung und der Zugehörigkeit mehrere Bauten bietet sich auch hier die Umfahrung mit roten Kästchenlinie an. Ich bitte Sie, die Kennzeichnungen aller Denkmäler unter diesem Aspekt noch einmal zu prüfen und zu korrigieren. Hierzu sollten Sie auch Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef halten, die u.a. für die Unterschutzstellungen zuständig ist. Abgesehen davon fehlt bislang die Darstellung des festgestellten Denkmalsbereichs Auel, der ebenfalls nachzutragen wäre.

Abwägung:

Der Anregung, Schloß Allner flächig mit roter Kästchenlinie zu umfahren, wird nicht gefolgt. Die gesamte Anlage einschließlich Park und Mauer besteht aus vielen Einzeldenkmälern, die in Absprache mit der Unteren Denkmalpflegebehörde in den Plan übernommen wurden. Für Schloß Allner besteht nicht wie für Bödingen oder Stadt Blankenberg eine Denkmalsbereichssatzung, die flächenhaft im Plan mit einer roten Linie eingetragen wurde. Die jeweiligen Einzeldenkmäler werden jeweils separat weiterhin mit einem D gekennzeichnet.

zu T7 Bezirksregierung, Höhere Landschaftsbehörde, Köln

mit Schreiben vom 01.07.2016

Stellungnahme:

Gegen das oben angeführte Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Ich weise darauf hin, dass es am nördlichen Siedlungsrand von Bröl zur Überlagerung des Flurstücks 146, Flur 15, mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet kommt. Dabei handelt

es sich um eine von Gehölzen bestandene Hangfläche mit besonderer Bedeutung für die Ortsrandeingrünung. Weiterhin kommt es am südlichen Siedlungsrand von Bröl zu einer Überlagerung einzelner Wohnbaugrundstücke mit vorhandenen Schutzgebieten. Hierzu gehören südlich der Straße Am Brölbach das östliche Grundstück (NSG Siegaue) und westliche Grundstück (Bröltal gem. Biotopkataster) sowie der Kindergarten am Flutgraben und die unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnhäuser sowie die angrenzende Fläche für Abwasser-Versorgungsanlagen (Bröltal gem. Biotopkataster). Da diese Überlagerungen bereits im alten FNP enthalten waren, gehe ich davon aus, dass es jeweils zu keiner fortschreitenden Entwicklung kommen wird.

Abwägung:

Das Flurstück 146 am nördlichen Siedlungsrand liegt innerhalb der Satzung S04.1 Bröl, die seit 1992 rechtskräftig ist. Der Anregung wird daher nicht entsprochen und die Baufläche, die im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird nicht zurückgenommen. Die Verordnung zum Landschaftsschutz, die seit 2006 rechtskräftig ist, hat diese Überschneidung übernommen. Die Satzung ist älteren Datums und hat somit Bestand.

Die im Flächennutzungsplan – Entwurf dargestellte Wohnbaufläche südlich der Straße „Am Brölbach“ entspricht nach Lage und Größe der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 1992. Die vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Am Brölbach“ liegt ebenfalls im Geltungsbereich des seit 1990 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.1/1A Am Brölbach. Die Bebauung ist bis auf wenige Baulücken zwischen 1970 und 1990 realisiert. Darüberhinausgehende Erweiterungen sind im neuen Flächennutzungsplan hier nicht dargestellt. Die westlich gelegene Wiese, die vollständig im Überschwemmungsgebiet der Bröl liegt, wird weiterhin als Grünfläche dargestellt, um eine weitere Bebauung in der Brölaue zu verhindern.

Für die Fläche für Gemeinbedarf, hier Kindertagesstätte in der Straße „Am Flutgraben“ wird keine Erweiterungsfläche ausgewiesen. Mit der jetzigen Flächendarstellung ist der südliche Ortsrand von Bröl harmonisch und landschaftsverträglich abgerundet.

Erweiterungen in Richtung Brölaue sind südlich der Straße „Am Flutgraben“ im neuen Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

zu T8 Rheinischer Landwirtschaftsverband, Siegburg

mit Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme:

Wir beziehen uns zunächst auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2013 sowie auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten in den Ortslagen als gemischte Bauflächen ist - entsprechend der Empfehlung der Landwirtschaftskammer – umgesetzt worden. Weiterhin sieht der ökologische Fachbeitrag die Konzentration von Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gewässerrauen vor. In den bisherigen Gesprächen haben wir auf die Möglichkeit hingewiesen, Maßnahmen in den Auen zu 100 % mit städtischen oder privaten Mitteln zu finanzieren. Nur dann kommen diese Maßnahmen als Ausgleich in Betracht.

Sobald Mittel der Wasserrahmenrichtlinie eingesetzt werden, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Im Bereich der Siegmündung wurde dieses Vorgehen bereits praktiziert. Der Landesbetrieb Straßen hat für die Planung Erweiterung A 59 Ausgleichsmaßnahmen im Entwicklungskorridor der Siegmündung ausgewiesen. Die Städte Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf haben Flächen in diesem Entwicklungskorridor für künftige Ausgleichsmaßnahmen reserviert. Weiterhin wird die Stadt Königswinter am Pleisbach mit eigenen Mitteln Ausgleichsmaßnahmen umsetzen.

Ebenso soll die Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit dem Projekt "Chance 7" erfolgen. Im Übrigen sollten Ausgleichsmaßnahmen über produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden. Hier hat sich die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bewährt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer

NRW.

Die Aussage im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, die Umsetzung von Maßnahmen werde unter intensiver Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, begrüßen wir sehr.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Darstellung als „Gemischte Baufläche“ der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der angrenzenden Bebauung im Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Dieser Forderung wurde bereits entsprochen.

Für das Stadtgebiet liegen Pläne und Konzepte für ökologische Optimierungsmaßnahmen vor, die im Ökologischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden. Vorrangig werden Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Fließgewässerräumen, aber auch in der offenen Kulturlandschaft, Ortsrandbereichen und kleinflächig am Wald herangezogen. Verschiedene Hennefer Fließgewässer eignen sich für Renaturierungsmaßnahmen. Der WRRL-Umsetzungsfahrplan wurde für die im Ökologischen Fachbeitrag vorgestellten Maßnahmen herangezogen. Der Hinweis, dass bei Einsatz von Finanzmitteln der WRRL keine städtischen Ausgleichsmöglichkeiten dafür bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Das Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept zum Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wird dementsprechend angepasst.

Im ökologischen Fachbeitrag wird die Fördergebietskulisse von Chance 7 erläutert. Aus diesen Projektzielen lassen sich flurstücksbezogenen Maßnahmenvorschläge ableiten. Diese Maßnahmen eignen sich alternativ auch als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung. Es besteht Klarheit darüber, dass eine gleichzeitige Förderung und Heranziehung als Ausgleichsmaßnahme nicht möglich ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden dann die konkreten parzellenscharf projektierten Maßnahmen als Ausgleich herangezogen werden.

Im Rahmen der Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahme in der verbindlichen Bauleitplanung werden z.B. bei der Extensivierung von Acker/Grünland Gespräche mit den Vertretern der Landwirtschaft und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geführt, um einen gemeinsamen Arbeitsprozess in Gang zu bringen. Ökologisch sinnvolle Maßnahmen werden mit den betroffenen Landwirten abgestimmt, um deren betriebliche Abläufe nicht existenziell zu behindern. Andererseits besteht für die Landwirte die Chance, als qualifizierter Landschaftspfleger der Flächen von Verbesserungsmaßnahmen zu profitieren.

zu T9 Landwirtschaftskammer NRW, Köln

mit Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme:

In der stadtnahen Region Bonn-Köln haben Planungen für Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte sowie die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und naturschutzfachliche Planungen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft zur Folge. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 15 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur "Allianz für die Fläche", ist eine Trendwende bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Planungszwecke auch im Stadtgebiet Hennef zur Zeit noch nicht erkennbar.

Umso mehr begrüßen wir, dass die Stadt Hennef bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Belange der Landwirtschaft durch die Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages berücksichtigt hat. Die hieraus resultierenden Anregungen, die in unserer Stellungnahme vom 04.02.2016 enthalten sind, wurden weitgehend berücksichtigt, so dass wir davon ausgehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet auch weiterhin ihren Beitrag zur Erhaltung der wertvollen Kulturlandschaft leisten können.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Wohn-, Misch und Gewerbebauflächen wurde für den Flächennutzungsplan akribisch ermittelt. Als Basis für die

Ausweisung neuer Flächen wurden die Bevölkerungsentwicklung, die in Hennef weiterhin deutlich positiv ist, und die zukünftige Haushaltsentwicklung zugrunde gelegt. Entsprechend der Bedarfsberechnung wurde in Hennef im neuen Plan nur die ermittelten zusätzlichen 26 ha Wohn- und Mischbauflächen dargestellt. Außerdem wurde ein Bedarf an neuen, gewerblichen Bauflächen von 23 ha ermittelt, die jedoch kaum zur Verfügung stehen. Flächen, insbesondere Gewerbeflächen sind in Hennef eine begrenzte Ressource. Die sparsame Inanspruchnahme von freien Flächen und Böden ist Ziel bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Im Stadtgebiet sind nach Ermittlung der Baureserveflächen und Erfassung aller Baulücken kaum mobilisierbare Brachflächen vorhanden, so dass eine weitere Siedlungsentwicklung zulasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen geht. Zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Belange Landwirtschaft/ Landschaftserhaltung /Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Belange der Wirtschaft wurden untereinander sachgerecht abgewogen. Im Rahmen der Standorteignungsprüfung wurden die neu ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen anhand einer Reihe von Kriterien ausgewählt, wobei die Schutzwürdigkeit des Bodens, hier insbesondere die hohe Bodenfruchtbarkeit, bei der Flächenbewertung mituntersucht und bewertet wurde. Die Neuausweisungen sind überwiegend an den Zentralort und Uckerath angelagert und befinden sich im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB nach Regionalplan). Alternativflächen im Stadtgebiet, die sich städtebaulich und naturschutzrechtlich eignen und ohne Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu realisieren sind, konnten im Stadtgebiet nicht gefunden werden.

Stellungnahme:

Nach unserer Recherche wird bis auf zwei Ausnahmen für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Ortslage auf der Grundlage der von uns im Jahr 2012 vorgelegten Liste im neuen Flächennutzungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen. Wir bitten um entsprechende Darstellung auch für den Biolandbetrieb H., Süchterscheid und für den Betrieb M., Lichtenberg.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die beiden genannten landwirtschaftlichen Betriebe werden im Plan zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Gemischte Baufläche“ ergänzt. Die umliegende Bebauung wird ebenfalls zur Sicherung der Betriebsstandorte als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Stellungnahme:

Die Erarbeitung eines Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzeptes im Rahmen eines ökologischen Fachbeitrages unter Berücksichtigung bereits vorliegender Fachplanungen wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Die geplante Aufwertung der Gewässerauen als Korridore für die Biotopvernetzung halten wir für naturschutzfachlich sinnvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht für akzeptabel. Die hier gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen oftmals ein hohes Entwicklungspotential auf und sind für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung meist weniger geeignet.

Die Aussage auf den Seiten 53 und 54 des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept, dass Voraussetzung für die sinnvolle Umsetzung von Maßnahmen immer "eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft" ist, kann von unserer Seite nur unterstrichen werden. Wir sehen unsere Aufgabe in den nächsten Jahren darin, den hier angekündigten, konstruktiven Dialog mit den örtlichen Landwirten im konkreten Einzelfall einzufordern und positiv zu begleiten.

Darüber hinaus möchten wir anregen, geplante Maßnahmen in den Gewässerauen möglichst zu 100 % aus Eigenmitteln bzw. privaten Mitteln von Planungsträgern zu finanzieren, damit die durch die Maßnahmen erzielten Verbesserungen vollständig dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden können. Diese Vorgehensweise ist im Bereich der Siegaue von den Städten Bonn, Sankt Augustin und Troisdorf vorgesehen, ebenso von der Stadt Königswinter im Bereich des Pleisbaches. Auch der Landesbetrieb Straßen NRW hat bereits Maßnahmen in der Siegaue ohne Inanspruchnahme von WRRM-Mitteln umgesetzt. Im Übrigen verweisen wir

nochmals auf die bereits in unserem Fachbeitrag angesprochene und im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept aufgegriffene Möglichkeit der produktionsintegrierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Insgesamt bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis zum Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine intensive Abstimmung mit der Landwirtschaft bei Realisierung von Bauflächen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Darstellung als Ausgleichsfläche ist nicht zwingend mit der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Oftmals können die Flächen noch als Weide genutzt werden (z.B. bei Streuobstbepflanzung). Auch hier erfolgt die konkrete Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung und obliegt der gemeindlichen Abwägung. Methodik und Inhalt des Ausgleichflächenkonzeptes wurde in einem behördeninternen Termin am 15.05.2013 zwischen der Stadtverwaltung, dem beauftragten Planungsbüro, der Landwirtschaftskammer NRW, der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der Kreisbauernschaft abgestimmt. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind im Ausgleichsflächenkonzept berücksichtigt.

zu T10 Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

mit Schreiben vom 06.07.2016

Stellungnahme:

Die derzeitige Schutzgebietsverordnung und -abgrenzung hat nur eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Zukünftig ist von einem deutlich vergrößerten Wasserschutzgebiet zu rechnen. Auch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung werden an den aktuellen Stand der Entwicklungen angepasst werden. Dies sollte bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht außer Acht gelassen werden.

Pkt. 3.2.10 "Sicherheitszonen/Mindestabstände": Unter Wasserschutzzonen wird nur auf das Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre hingewiesen, nicht jedoch auf das Wasserschutzgebiet im Hennefer Siegbogen.

Pkt. 5.6.2 "Neudarstellungen"

Westlicher Zentralort Hennef:

S1 a.1 : Zukünftig voraussichtlich außerhalb Wasserschutzgebiet

S1a.9: Zukünftig voraussichtlich teilweise innerhalb Wasserschutzzone II. Mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen ist zu rechnen.

S1a.4: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

S1a.6: Zukünftig voraussichtlich Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Zone III.

Abwägung:

Die Hinweise auf die derzeitige Vorläufige Anordnung der Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen mit der Gültigkeit bis 31.12.2018 sind bereits in der Planzeichnung des 1. Entwurfes berücksichtigt. Die Begründung zum 2. Entwurf wird unter Kapitel 3.2.3 entsprechend ergänzt. Das zukünftige Wasserschutzgebiet, das derzeit nur als Entwurf vorliegt, kann erst in den Plan übernommen werden, wenn es rechtskräftig ist. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf gab es bis Ende 2014 ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten

Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft. so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existiert. Eine vorläufige Anordnung des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen liegt seit 17.12.2015 vor, die nachrichtlich in den Plan übernommen wurde. Somit sind die beiden in Hennef bestehenden Wasserschutzgebiete in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die Wasserschutzgebiete I und II sind mit einer baulichen Entwicklung nicht vereinbar. In diesen Zonen erfolgt keine Neudarstellung von Bauflächen. In der Schutzzone III ist unter Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung eine Überlagerung mit baulichen Nutzungen möglich. Das Kapitel 3.2.10 „Sicherheitszonen“ der Begründung wird entsprechend um das Wasserschutzgebiet Siegbogen ergänzt.

Zu S1a1: Der Standort am westlichen Siedlungsrand Stoßdorfs, der mit einer Bautiefe als Wohnbaufläche dargestellt wird, liegt derzeit in der WSZ III Nordteil. Der Hinweis, dass diese Fläche zukünftig voraussichtlich außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt, wird zur Kenntnis genommen.

S1a.9: Hierbei handelt es sich um eine geringfügige Siedlungserweiterung von 0,31ha, die zwischen Kleingartenanlage und vorhandener Einfamilienhausbebauung den nördlichen Siedlungsrand arrondiert. Sie liegt derzeit in der Wasserschutzzone III Nordteil, in der Wohnbebauung grundsätzlich möglich ist. Die Flächendarstellung erfolgt nur in der WSZ III, die angrenzende Fläche, die in WSZ II liegt, wird nicht beansprucht. Die WSZ III kollidiert grundsätzlich nicht mit den geplanten Wohnbauvorhaben. Bislang wurde weder eine neue Rechtsverordnung erlassen, noch eine vorläufige Unterschutzstellung dieses Bereiches als WSZ II erwirkt. Aus diesem Grund wird die Darstellung der Wohnbaufläche beibehalten. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden konkrete Festsetzungen, die die Belange des Wasserschutzes berücksichtigen, getroffen.

S1a.4 und S1a.6: Beide Standorte befinden sich im Zentralort und sind von vorhandener Bebauung umgeben. Es handelt sich um kleinere Arrondierungen (S1a.4 = 2,1ha; S1a6 = 0,2ha), angrenzend an vorhandene Einfamilienhausbebauung. Die Flächen liegen derzeit außerhalb des Wasserschutzgebietes „Siegbogen“. Grundsätzlich ist eine Wohnbebauung auch in der WSZ III möglich. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können Hinweise zum Grundwasserschutz erfolgen, falls bis dahin der Entwurf des neuen Wasserschutzgebietes Siegbogen rechtskräftig sein sollte.

Stellungnahme:

Nordgemeinde : Gewerbebetrieb Frankfurter Straße/Steinstraße:

Dieser Bereich liegt zurzeit und auch zukünftig innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Gewerbeareal Wehrstraße/Theodor-Heuss-Allee: Dieser Bereich liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen.

Abwägung:

Nordgemeinde: Die Gewerblichen Bauflächen Frankfurter Str./Steinstr. und Wehrstr./Theodor-Heuss-Allee, die im Zentralort in der Wasserschutzzone III dargestellt werden, sind Bestandsflächen und bereits im Flächennutzungsplan von 1992 und dessen Vorgänger als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Städtebauliches Ziel ist die Förderung der heterogenen Wirtschaftsstruktur aus mittelständischen Betrieben in Hennef. Durch die entsprechende Flächendarstellung sollen diese Betriebe in ihrem Bestand gesichert werden. Nutzungsänderungen, betriebliche Erweiterungen oder Umbauten der Gewerbebetriebe unterliegen heute bereits den Einschränkungen durch die bestehende Wasserschutzzone. Diese bedürfen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist im neuen Flächennutzungsplan durch zusätzliche Flächen nicht vorgesehen und ist an den derzeitigen innerstädtischen Standorten auch nicht möglich. Es handelt sich hierbei um seit langem

ortsansässige Betriebe aus dem Bereich des Maschinenbaus. Es sind keine Betriebe, die der Seveso-II-Richtlinie unterliegen. Bauvorhaben sind nach der Wasserschutzgebietsverordnung in der WSZ III jedoch grundsätzlich zulässig. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind von den Gewerbebetrieben zu beachten.

Stellungnahme:

Pkt. 9.2.2 "Wasserschutzgebiete"

Es fehlt ein Hinweis auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die aktuelle Schutzgebietsverordnung, die am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, hat lediglich eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig eine deutlich größere Fläche vom Wasserschutzgebiet erfasst wird. Dies sollte bei der Neuaufstellung des FNP nicht unerwähnt bleiben, da zumindest die zukünftigen Schutzzonenabgrenzungen als sicher gelten. Im Hinblick auf eine Planungssicherheit sollte zumindest auf eine nachrichtliche Aufnahme des zukünftigen Wasserschutzgebietes im FNP nicht verzichtet werden.

Abwägung:

Für den FNP-Entwurf wurden die nachrichtlichen Übernahmen hinsichtlich der Wasserschutzgebiete nochmals überprüft und aktualisiert. Die beiden aufgeführten Wasserschutzgebiete sind daher im Entwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt der Hinweis auf den Entwurf eines neuen Wasserschutzgebiets „Hennef-Siegbogen“. Da dieses noch nicht rechtskräftig ist, kann es derzeit nicht in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden. Das nur als Entwurf vorliegende neue Schutzgebiet Siegbogen, das noch nicht im Verfahren der Stadt Hennef zur Stellungnahme vorgelegt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Es kann auch nicht gem. §5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt werden, da der Entwurf nicht offiziell vorliegt. Falls eine neue Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Siegbogen vorliegt, wird diese zu diesem Zeitpunkt nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Dies kann nachträglich erfolgen, wenn die entsprechende Rechtsverordnung für das neue Wasserschutzgebiet in Kraft tritt.

Stellungnahme:

Pkt. 6.6 "Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen; Erweiterung Gewerbegebiet West: Der beschriebene Bereich liegt zurzeit innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes ist daher nicht zulässig. Im Hinblick auf die ausstehende Neuausweisung des Wasserschutzgebietes bleibt abzuwarten, in welcher Schutzzone dieser Bereich zukünftig liegen wird und welche Regelungen in der zukünftigen Schutzgebietsverordnung getroffen werden. Grundsätzlich sehen wir eine Gewerbeansiedlung im nahen Zustrombereich unserer Brunnen im Hennefer Siegbogen sehr kritisch.

Abwägung:

Der Schwerpunkt der heutigen Gewerbeansiedlung in Hennef liegt im Gewerbegebiet West. Die zugehörigen Bebauungspläne 01.18/1 und 01.18/2 traten 1978 bzw. 1979 in Kraft. Heute ist das Gewerbegebiet West ein Gewerbestandort von 74ha Gesamtfläche mit heterogener Unternehmensstruktur und fast vollständig genutzt. Die noch vorhandenen Reserveflächen von 3 ha sind betriebsgebunden., d.h. diese Flächen werden vorhandenen Gewerbebetrieben als Erweiterungsfläche vorgehalten. Die Lage des Gewerbegebietes West zwischen den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, Hochwasserschutz und Trinkwasserschutz und der vorhandenen Wohnbebauung erschwert eine Erweiterung. Einzig Richtung Osten ist dies für die Fläche der ehemaligen Gärtnerei, die bislang noch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich lag, möglich. Derzeit setzen die beiden Bebauungspläne fest, dass hier nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die die Auflagen der jeweiligen Wasserschutzzone berücksichtigen. Weitere über den jetzigen Bestand hinausgehende Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Die Darstellung

„Gewerbliche Baufläche“ für das Gewerbegebiet West bleibt bestehen.

Stellungnahme:

Standort S1a.8: Der östliche Bereich des Plangebietes liegt zukünftig voraussichtlich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Hennefer Siegbogen". Entsprechende Einschränkungen für eine weitergehende Nutzung sind zu berücksichtigen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Abwägung:

Derzeit liegt dieser Standort S1a.8 (Stoßdorf, nördlich der BAB560) nicht in einer rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzzone und wird daher weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der Hinweis, dass diese Fläche zukünftig voraussichtlich innerhalb einer Wasserschutzzone liegt, wird zur Kenntnis genommen. Das derzeit in Erarbeitung befindliche Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises hat diese Gewerbefläche als gut geeignet ausgewählt. Der Standort S1a.8 wird bereits heute als Sand- und Kiesabbaugebiet genutzt und soll zukünftig als gewerbliche Baufläche entwickelt werden. Die Fläche wird um den östlichen Teil einer landwirtschaftlichen Fläche, die zwischen Bahnlinie und Autobahn liegt, erweitert. Aufgrund der Lage zwischen Verkehrsstrassen und der gewerblichen Vorprägung bietet sich dieser Standort für eine gewerbliche Darstellung an. Zudem sind derzeit keine planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen im gesamten Stadtgebiet verfügbar. Um auch der wirtschaftlichen Nachfrage entsprechen zu können und Hennef als Wirtschaftsstandort zu sichern und zu stärken, ist eine Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP erforderlich. Das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises wird mit dieser Gewerbeflächendarstellung auf kommunaler Ebene umgesetzt. Nach der Standorteignungsbewertung für gewerbliche Bauflächen fehlen im Stadtgebiet insgesamt geeignete Flächen für eine gewerbliche Nutzung. Diese Fläche ist aufgrund des derzeit hier stattfindenden Sand- und Kiesabbaus vorbelastet. Weitere Flächen, die keinen Restriktionen unterliegen, können nicht gefunden werden. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren können entsprechende Hinweise zum Grundwasserschutz erfolgen. Der Hinweis auf die Hauptversorgungsleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptwasserversorgungsleitung ist bereits im Plan eingetragen.

Stellungnahme:

Pkt. 9.5.1 "Versorgungsanlage Wasser"

Nur ein Teil des der Schutzzone I, in der die beiden Brunnen des Wahnbachtalsperrenverbandes liegen, ist als "Fläche für Versorgungsanlagen" dargestellt. Der zentrale Bereich und der Bereich des westlichen Brunnens sind dagegen als "Fläche für Wald" dargestellt. Hier sollte der gesamte Fassungsbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden.

Umweltbericht: Auch hier sollte eine zukünftige Ausweitung des Wasserschutzgebietes „Hennefer Siegbogen“ nicht unberücksichtigt bleiben.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Schutzzone I, die den Fassungsbereich der Brunnen umfasst, wird zur 2. Offenlage des FNP Neu vollständig als „Fläche für Versorgungsanlage“ dargestellt.

zu T11 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau

mit Schreiben vom 06.07.2016

Stellungnahme:

meine Stellungnahme vom 24.02.2010 hat weiter Bestand. Die in meiner Stellungnahme aufgeführten Informationen zu dem hier geführten "Bergbau - Alt - und Verdachtsflächen - Katalog (BAV - Kat) empfehle ich Ihnen im Kapitel 3.2.11 "Altstandorte I Altablagerungen" aufzunehmen und nicht im Kapitel 3.2.6 "Bergbau". Im Rahmen des Projektes "Berücksichtigung von Belangen des Altbergbaus - Stufe 2, Karte der oberflächennahen

Altbergbaugebiete" erhielten Sie am 24.05.2012 aktuelle Daten zum oberflächennahen Bergbau, zu den ehemaligen Tagesöffnungen und Tagesbrüchen. Diese Daten haben weiter Bestand.

Bearbeitungshinweis:

Die Stellungnahmen (24.02.2010 bzw. 24.05.2012) wurden bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.

Bearbeitungshinweis:

Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.

Abwägung:

Die Abwägung zur vorangegangenen Stellungnahme hat ebenfalls weiterhin Bestand.

Die Begründung zur 2. Offenlage des FNP Neu wird entsprechend der Anregungen der Stellungnahme angepasst. Die Daten zum oberflächennahen Bergbau sind bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans eingearbeitet. Der Hinweis auf Richtigkeit der Daten wird zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen bergbaulichen Verhältnisse werden im nachgeordneten Bebauungsplan-Verfahren im Detail geprüft und ggf. geregelt. Die Begründung des Flächennutzungsplans enthält bereits den Hinweis, dass eine Prüfung der bergbaulichen Situation immer im Bebauungsplan-Verfahren zusätzlich zu erfolgen hat.

zu T 12 IHK Bonn, Rhein-Sieg

mit Schreiben vom 22.01.2013, 24.01.2014 und vom 07.07.2016

Schreiben vom 22.01.2013, Stellungnahme:

Kapitel 3.3.1 Verkehrsplanungen Ortsumfahrung Uckerath

Aus genannten Gründen ist die geplante Nicht-Darstellung dieser Maßnahme bedauerlich und kann ihrerseits zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen. Es wird eindringlich darum gebeten, mögliche Trassen der OU Uckerath vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Abwägung:

Der Anregung wurde bereits entsprochen und die von der Stadt favorisierte Variante 7 der Ortsumgehung in der Planzeichnung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes als Hinweis dargestellt. Die Begründung wurde unter Kap. 3.3.1 entsprechend angepasst. Aktuelle Bauflächenausweisungen werden durch die Darstellung der Ortsumgehung nicht tangiert.

Stellungnahme:

Kapitel 6. Gewerbliche Bauflächen

Die Erläuterungen und Prognoserechnungen zeigen sehr anschaulich und nachvollziehbar, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die im Text genannten 23 ha an Gewerbeflächenbedarf sind darum als untere Grenze genannt. Ebenso wird deutlich, dass der zukünftige Gewerbeflächenbedarf nur durch Neudarstellungen gedeckt werden kann. Die auf Seite 97ff. genannten Standorte erscheinen unter dem Aspekt der Funktionstrennung und auch aus immissionsschutzrechtlichen Überlegungen sehr gut geeignet, den Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Erläuterungen zum Gewerbegebiet Hennef-West (Seite 89) zeigen exemplarisch, wie heranrückende Wohnbebauung die Entwicklung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten hemmen kann. Dem ist planerisch entgegen zu wirken.

Zum Aspekt der Dienstleistungsgesellschaft und der fortschreitenden Tertiärisierung (Seite 87, Seite 96) wird angemerkt, dass für viele Dienstleistungsunternehmen die Industrie, also

Unternehmen aus dem Verarbeitenden oder Produzierenden Gewerbe, wichtigste Auftraggeber sind. Der Vorleistungsverbund ist darum immer auf einen „Industriekern“ angewiesen, der möglichst konfliktfreie Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage benötigt. Hierfür sind u.a. vorgeprägte Standorte, wie beispielsweise der Standort Bröl G1 oder S 3.14, besonders gut geeignet.

Abwägung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und belegen die Wahl geeigneter Standorte für die Deckung des Gewerbeflächenbedarfes. Aufgrund der landesplanerischen Bedenken wurde die Darstellung der Gewerblichen Baufläche G1 in Bröl jedoch zurückgenommen und der Bereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Stellungnahme:

Kapitel 7.4 Sonderbauflächen für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche
Das Einzelhandelskonzept und die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche werden befürwortet.

Abwägung:

Die Zustimmung der IHK hinsichtlich des Einzelhandelskonzeptes und der Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 24.01.2014, Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 22.01.2013 habe sich die IHK bereits als TÖB mit einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef geäußert und Bedenken angemeldet.

Ergänzend möchte die IHK mit Schreiben vom 24.01.2014 auf folgende Punkte eingehen: Für verschiedene Flurstücke im Ortsteil Stoßdorf seien im FNP der Stadt Hennef Grünflächen vorgesehen. Betroffen von dieser Planung seien die IHK-zugehörigen Unternehmen F. und B. Laut der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche seien die genannten Betriebsstätten auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133 und 97, 104 und 129 rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz. Beide Betriebe hätten als emittierendes Gewerbe seit über 45 Jahren öffentlich-rechtliche Zulassungen erhalten.

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs würden die o.g. Flurstücke als Grünflächen ausgezeichnet. Zwar erscheine eine weitere Ausweisung der bisherigen Sonderzulassung nicht als ausgeschlossen, jedoch erscheine es der IHK als sinnvoll, die vorliegenden Flächen in ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO zu ändern. Zum einen bestünden für die emittierenden Betriebe – die Firma F. betriebe eine Bauschuttrecyclinganlage und die Firma B. eine Asphaltmischanlage – im Stadtgebiet Hennef und auch im gesamten rechtsrheinischen Stadtgebiet keine Alternativstandorte. Zum anderen erscheine eine Rückumwandlung der Flächen in eine Grünfläche eher schwierig aufgrund der aktuell noch aktiven Deponiekörper auf dem Gelände. Weiterhin würde die Ausweisung eines Industriegebietes den weiteren Bestand der Unternehmen gewährleisten und auch notwendige Modernisierungsmaßnahmen bzw. Betriebserweiterungen ermöglichen.

Daher unterstütze die IHK den Antrag der Firma F. vom 23. Juli 2013 an die Stadt Hennef, den FNP dahingehend zu ändern, dass die o.g. Flurstücke als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden.

Sofern seitens der Stadt Hennef Bedenken hinsichtlich einer Änderung von der bislang festgelegten Grünfläche hin zu einem Industriegebiet bestünden, erscheine alternativ ein Verweis auf die textlichen Festlegungen im Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather

Hochfläche des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2008, Ziffer 2.2, Abschnitt „Von allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt“ Punkt 16. S. 122 als notwendig, um den Bestand der Unternehmen weiterhin zu bewahren.

Abwägung:

Da sich am Sachverhalt des Schreibens der IHK als TÖB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 22.01.2013 und an dessen Bewertung im Verfahren nach der frühzeitigen Beteiligung nichts geändert hat, wird die Abwägung dieser Stellungnahme unverändert aufrechterhalten. Bedenken bezüglich der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. im FNP neu der Stadt Hennef sind dieser Stellungnahme nicht zu entnehmen.

Zur Stellungnahme der IHK mit Schreiben vom 24.01.2014:

Es ist unabhängig vom Planungsrecht der Stadt Hennef öffentlich- rechtlich geregelt, dass die gewerbliche Nutzung des Flurstückes Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 (Betriebsgelände der Firma F.) zeitlich befristet ist:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F: gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche „Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest: „Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandskraft, soweit ihr Betrieb von der Betriebsgenehmigung gedeckt ist. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnte der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt. In dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das gemeindliche Einvernehmen zu Genehmigungsanträgen der Firma F. zum Betrieb einer stationären Bauschuttzubereitungsanlage im Geistinginger Sand nach BImSchG hat die Stadt Hennef mehrfach versagt.

Entgegen der Stellungnahme der IHK mit der Forderung des (Weiter-) Betriebes der RCL-Anlage hält die Stadt Hennef als Plangeber an ihrer beabsichtigten FNP-Darstellung Grünfläche auf dem Betriebsgelände der RCL-Anlage fest.

Im Übrigen weist die Stadt Hennef auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Baugebiete gem. den §§ 2 bis 9 BauNVO aus, zu denen auch die Gebietskategorie „Industriegebiet“ zählt, das lt. der Stellungnahme für die Flächen der Firmen F. und B. ausgewiesen werden solle. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, d.h. im Flächennutzungsplan, können laut BauNVO die für die Bebauung im Gemeindegebiet vorgesehene Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden als

1. Wohnbauflächen
2. Gemischte Bauflächen
3. Gewerbliche Bauflächen und
4. Sonderbauflächen

Dieser Aufgabe kommt die Stadt Hennef in ihrem FNP Neu nach, indem sie für ihr Stadtgebiet

umfangreich den Bestand an genutzten gewerblichen Flächen, die Flächenreserven für gewerbliche Nutzung und den Bedarf für die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen ermittelt und darlegt (siehe Kapitel 6 Gewerbliche Bauflächen der Begründung zum FNP Neu, Stand Entwurf). Im Ergebnis kommt die Stadt Hennef zu einem Neubaufächendarstellungsbedarf von 23 ha gewerblichen Bauflächen in ihrem Stadtgebiet. Davon ist sie in der Lage, ca. 17,2 ha als neue gewerbliche Bauflächen in ihrem Entwurf des FNP Neu darzustellen. Es werden also, anders als in der Stellungnahme angenommen, im FNP Neu grundsätzlich Alternativstandorte im Stadtgebiet Hennef für die Verlagerung von gewerblichen Nutzungen, die aus welchen Gründen auch immer ihren Standort aufgeben müssen, angeboten. Es bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, zu prüfen, inwieweit die gewerblichen Bauflächendarstellungen des FNPs in daraus entwickelten Bebauungsplänen als Industriegebiete gem. § 9 BauNVO oder Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden können. Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen, nicht die Verlagerung eines konkreten Betriebs.

Die Umsetzung einer Grünfläche auf dem noch aktiven Deponiekörper unter dem Betriebsgelände der Firma F. wird von der IHK angezweifelt. Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für das Plangebiet der Firma F. mit der darunterliegenden Altdeponie bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche“ genutzt werden. Über den Umgang mit der darunterliegenden Deponie bei der Verwirklichung dieses Planungszieles des FNP Neu wird damit nichts ausgesagt. Über die Art und Weise des Umgangs mit der Oberflächenabdichtung von verfüllten Altdeponien gibt es in Deutschland umfangreiche rechtliche Regelungen.

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. macht Aussagen - da sich das Betriebsgelände der Firma F. über die Grenze zwischen den zwei Kommunen Hennef und St. Augustin erstreckt - zur Altlastentechnischen Situation auf dem gesamten Betriebsgelände der Firma F., zur Bewertung der Flächennutzungspläne der Stadt Hennef und der Stadt St. Augustin für den Teil des Betriebsgeländes in der Planungshoheit des jeweiligen Stadt und zu den Kosten deren Umsetzung, und macht abschließend Empfehlungen.

Die Stadt Hennef hat die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme behandeln u.a. die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung einer zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem Betrieb der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar.

Das Betriebsgelände der Firma B. liegt nicht auf einer Altlasten-bzw. Altlastenverdachtsfläche. Die Betriebsstätte der Firma B. ist rechtskräftig unbefristet genehmigt und genießt im Rahmen

ihrer Genehmigung(en) Bestandsschutz. Hinsichtlich der planungsrechtlichen Sicherung der Betriebsstätte der Firma B. durch die Stadt Hennef gilt jedoch derselbe Sachverhalt wie oben für die Firma F. ausgeführt: Eine planungsrechtliche Sicherung durch die Stadt Hennef für die gewerbliche Nutzung der Firma B. hat es weder in der Vergangenheit gegeben, noch ist sie im neuen FNP der Stadt Hennef beabsichtigt.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche auf den Betriebsstätten der Firmen F. und B. als „Parkanlage“ wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef für geboten, die Betriebsstätten dieser Firmen im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche“ darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass sie im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt werden können.

Die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B sind im Landschaftsplan Nr. 9 als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Ein Teil des nördlichen Betriebsgrundstückes der Firma B., das nicht mehr betrieblich genutzt wird, sogar als Naturschutzgebiet. Wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an das Betriebsgrundstück angrenzenden Flächen im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Der Landschaftsplan Nr. 9 ist eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. Es handelt sich bei dessen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Der Landschaftsplan nutzt sein eigengesetzliches Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diesen aktuell z.T. hochbelasteten– und genutzten Teilräumen des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und St. Augustin-Buisdorf und gibt durch seine Unter-Schutz-Stellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Nutzungen Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang werden die Betriebsstätten der Firma F. im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes.“

Der Landschaftsplan Nr. 9 ist eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. Zur Gültigkeit der Textlichen Festsetzungen des Landschaftsplan ist es nicht erforderlich, dass die Stadt Hennef diese Textlichen Festsetzungen in ihrem FNP neu wiederholt. Der Pflicht nach § 5 Abs. 4 BauGB, Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich zu übernehmen, ist die Stadt Hennef hinsichtlich der der Abgrenzung der LSG über den Betriebsstätten der Firmen F. und B. in der Planzeichnung ihres FNPs Neu nachgekommen.

Schreiben vom 07.07.2016, Stellungnahme:

Es bestünden Bedenken der Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg bezgl. der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef.

Geplant sei die Neuaufstellung gewerblicher Bauflächen unter Kap. 6.6 der Begründung zum FNP. Das am Standort S 1a.8 aktive IHK-zugehörige Unternehmen F. wäre von der geplanten Änderung maßgeblich betroffen. Dieser als emittierendes Gewerbe geltende Betrieb sei bereits seit über 45 Jahren am Standort aktiv und habe zahlreiche öffentlich-rechtliche Zulassungen erhalten. Ein Bestandsschutz bestehe bis ins Jahr 2025, eine Weiternutzung sei anzustreben. Auf dem Flurstück 97, Gemarkung Geistingen, Flur 48, sei im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Die Fläche östlich des Betriebsgelände der RCL-Anlage solle zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Eine Fortführung des Betriebes der RCL-Anlage an diesem Ort sei über 2025 hinaus anzustreben.

Abwägung:

Da sich am Sachverhalt und an seiner Bewertung im Verfahren nach der frühzeitigen Beteiligung nichts geändert hat, wird die Abwägung unverändert aufrechterhalten:

Es ist unabhängig vom Planungsrecht der Stadt Hennef öffentlich-rechtlich geregelt, dass die gewerbliche Nutzung des Flurstückes Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 (Betriebsgelände der Firma F.) zeitlich befristet ist:

Mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 wurde der Firma F: gem. § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigt, auf dem Betriebsgelände eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Abbruchmaterial – Bauschuttrecyclinganlage“ befristet bis zum 31.12.2025 zu betreiben. Die Anlage 1, Nr. 6 der Genehmigung legt für das im Hennefer Stadtgebiet befindliche „Grundstück der Firma F. (Par. 97, 104, 129, Flur 48, Gem. Geistingen) die „Rekultivierung der Lagerplatzfläche nach Ablauf der Nutzungsfrist und Sicherung der während der Nutzungsdauer als verpflichtend gemachten Aufwertung“ u.a. in ihrer Nummer 6.2 fest:

„Die Lagerfläche (ca. 1 ha) ist nach Nutzungsdauer (d.h. nach dem 31.12.2025) umgehend in den früheren Zustand zu überführen (zu rekultivieren), der dem einer Ödlandfläche mit Spontanvegetation entspricht.“

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandsschutz. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnte der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt. In dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP weiterhin wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. In seiner Sitzung am 23.05.2002 hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef den Beschluss gefasst, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Genehmigungsantrag der Firma F. zum Betrieb einer stationären Bauschuttaufbereitungsanlage im Geistinger Sand nach BImSchG vom 27.07.2001 zu versagen. Maßgebliches Kriterium für die Ablehnung war die rechtliche Bewertung des Vorhabens als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Zu einem späteren Antrag der Firma F. auf unbefristete Genehmigung der bis 2025 befristeten Genehmigung der Bauschuttaufbereitungsanlage hat der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef am 27.11.2007 das Einvernehmen der Stadt Hennef nach § 36 Abs. 1 BauGB wieder versagt. Maßgebliches Kriterium für diese Ablehnung war, dass das Vorhaben der Darstellung des Hennefer FNP von 1992 widerspreche, der für die Betriebsfläche eine Fläche für Landwirtschaft darstellt und zudem, dass das Vorhaben den Zielen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nr. 9 widerspreche, der hier Landschaftsschutzgebiet vorsehe.

Entgegen der Stellungnahme der IHK mit der Forderung des (Weiter-) Betriebes der RCL-

Anlage hält die Stadt Hennef als Plangeber an ihrer beabsichtigten FNP-Darstellung Grünfläche auf dem Betriebsgelände der RCL-Anlage fest.

Stellungnahme: Unzulässigkeit der Grünflächendarstellung

Die Umsetzung einer Grünfläche auf dieser Altlasten- / Altlastenverdachtsfläche wird angezweifelt. Nach gutachterlicher Einschätzung sei mit Methangasemissionen bis über 2050 hinaus zu rechnen. Diese Emissionen gingen auf Abbauprozesse im Untergrund zurück, welche noch nicht abgeschlossen seien. Dadurch sei das Schutzgut Mensch gefährdet. Zusätzlich sei mit Setzungen und Verformungen der versiegelten Schwarzdecke in diesem Bereich zu rechnen, so dass Schäden hier auch künftig ausgebessert werden müssten. Darüber hinaus würde die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Grünfläche angezweifelt. So sei es notwendig, nach Entfernung der Versiegelung einen homogenen Unter- und Oberboden aufzubringen, welches mit erheblichen Kosten verbunden sei. Hinzu komme noch, dass in diesem Falle Niederschlagswasser in den belasteten, tiefergelegenen Boden einsickern könne und Schadstoffe herauslösen, welche in das Grundwasser gelangten. Um diese zu vermeiden, ist die Aufbringung einer wasserabführenden Sperrschicht notwendig, welche mit Kosten von etwa 2,3 Mio. Euro verbunden sei. Aus den genannten Gründen wäre außerdem eine Einhausung des Geländes vonnöten, so dass die vorgehene Parkanlage nicht durch die Öffentlichkeit neu zu werden können. Aus diesen Gründen sei von einer Darstellung der Fläche als Grünzug abzuraten.

Abwägung:

Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für das Plangebiet der Firma F. mit der darunterliegenden Altdeponie bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche“ genutzt werden. Über den Umgang mit der darunterliegenden Deponie bei der Verwirklichung dieses Planungszieles des FNP Neu wird damit nichts ausgesagt. Einzig die Prognose, dass das Planungsziel innerhalb eines realistischen Zeitraums verwirklicht werden kann, ist vom Plangeber auf der FNP-Ebene erforderlich.

Die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. macht Aussagen - da sich das Betriebsgelände der Firma F. über die Grenze zwischen den zwei Kommunen Hennef und St. Augustin erstreckt - zur Altlastentechnischen Situation auf dem gesamten Betriebsgelände der Firma F., zur Bewertung der Flächennutzungspläne der Stadt Hennef und der Stadt St. Augustin für den Teil des Betriebsgeländes in der Planungshoheit des jeweiligen Stadt und zu den Kosten deren Umsetzung, und macht abschließend Empfehlungen.

Die Stadt Hennef hat die Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme betreffen in der Hauptsache die Vorgeschichte des heutigen Zustandes des Betriebsgeländes und behandeln die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung einer zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar. Daher wird die Folgerung des Gutachters, dass aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt sei, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht werden, durch die Stadt Hennef zurückgewiesen.

Bis zum Ablauf der Befristung hat die RCL-Anlage durch die Betriebsgenehmigung zwar Bestandsschutz. Zu keinem Zeitpunkt jedoch konnten der Betreiber der RCL-Anlage bzw. der Eigentümer der Deponie von einer planungsrechtlichen Absicherung der gewerblichen Nutzung des Plangebiets durch die Stadt Hennef ausgehen. In der Planungsgeschichte Hennefs war das Betriebsgelände zu keinem Zeitpunkt in der vorbereitenden Bauleitplanung als gewerbliche (oder sonstige) Baufläche dargestellt oder eine solche Darstellung beabsichtigt; in dem bis zur Genehmigung und Bekanntmachung des neuen FNP weiterhin wirksamen FNP der Stadt Hennef von 1992 ist das Betriebsgelände als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das gemeindliche Einvernehmen zu Genehmigungsanträgen hinsichtlich der gewerblichen Nutzung der Fläche über der Altdeponie hat die Stadt Hennef nie erteilt.

Auch in dieser Hinsicht war von dem Betreiber der RCL-Anlage bzw. dem Grundstückseigentümer langfristig wirtschaftliche Vorsorge für den Zeitraum nach Abschluss der temporären gewerblichen Nutzung des Geländes zu treffen. Dass eine bauleitplanungskonforme Nutzung des Grundstücks als Grünfläche ab dem Jahr 2026 für den Grundstückseigentümer keine rentable Nutzungsart darstellt, ist offensichtlich. Dies überschreitet jedoch bereits vor dem Hintergrund der vorliegenden befristeten Betriebsgenehmigung nicht die Grenzen der bauleitplanerischen Gestaltungsfreiheit der Stadt Hennef.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche als „Parkanlage“ wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef nach Abwägung der vom Eigentümer der Altdeponie und der Betreibergesellschaft der RCL-Anlage auf dem Gelände zur Offenlage des FNP Neu aufgeworfenen Fragen jedoch für geboten, das ehemalige Deponiegelände im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche“ darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt werden kann.

Die Ausweisung von Grünflächen – auch von privaten Grünflächen – ist allein aus städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen“ Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

Stellungnahme: Darstellung als gewerbliche Baufläche

Die Möglichkeit, den Bereich als gewerbliche Baufläche darzustellen, solle erneut geprüft werden, auch wenn die Bezirksregierung Köln sich darauf berufen könne, dass eine solche Darstellung mit der festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ nicht zu vereinbaren sei. Der Regionalplan sei in seiner Darstellung nur gebietsscharf, nicht parzellenscharf, so dass erwogen werden solle, einen Interpretationsspielraum i.S.v. § 1 Abs. 4 BauGB zu nutzen. Entsprechend scheine die Bez.Reg. mit der östlich angrenzenden Gewerbefläche verfahren zu

sein.

In diesem Falle liege eine atypische Konstellation für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges vor, da dieses Gebiet bereits seit 45 Jahren anthropogen überprägt sei, also bislang nicht unbeanspruchte sei und sich darüber hinaus um restlichen Siedlungsraum keine vergleichbaren oder besser geeigneten Flächen für eine solche Anlage finden ließen. Diese Anlage stelle wiederum die Entsorgung für mineralische Abfälle sicher und sei somit ein wichtiger Baustein im Abfallentsorgungskonzept der RSAG. Sollte diese Anlage künftig entfallen, so sei mit höherem Kosten bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen zu rechnen. Dieser Punkt solle beachtet werden, da die Stadt Hennef in den nächsten Jahren die Ausweisung von bis zu 40 ha Siedlungsraum planen und bei dessen Erschließung mit größeren Mengen an mineralischen Recyclingprodukten zu rechnen sei. Aus diesen Gründen wäre es ratsam, die o.g. Fläche als gewerblich genutzte Baufläche auszuweisen.

Abwägung:

In der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma F. innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionales Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von St. Augustin –Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Die Stadt Hennef ist verpflichtet, im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung ihre vorbereitende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen; sie tut dies u.a. für das Betriebsgelände der Firma F., indem sie dieses als „Grünfläche“ darstellt. Die Bezirksplanungsbehörde hat gegenüber der Stadt Hennef mit Schreiben vom 10. Juni 2014 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine Darstellung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ nicht den Zielen der Raumordnung entspreche und somit bei Vorlage des Planes bei der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BauGB nicht genehmigt werden würde. Entgegen der Stellungnahme der IHK hat die Stadt Hennef hier keinen „Interpretationsspielraum“ gegenüber vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung.

Der neu zur Darstellung als gewerbliche Fläche vorgeschlagene östlich des Betriebsgeländes der Firma F. gelegene Standort und der Betriebsstandort der Firma F. liegen zwar unmittelbar nebeneinander, sie unterliegen jedoch nicht den gleichen planungsrechtlichen und fachrechtlichen Restriktionen. Der Abstand von Flächen zueinander bzw. ihre Entfernung ist kein Indikator für ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Standort S 1.8 Stoßdorf liegt – im Gegensatz zum Betriebsgelände der Firma F – weder innerhalb der Bereichsabgrenzung der zeichnerischen Darstellung eines der Darstellung als gewerbliche Fläche entgegenstehenden Ziels der Raumordnung im Regionalplan noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Bereichs sonstiger der Darstellung entgegenstehenden Planungen oder Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorgaben festgesetzt sind. Landesplanerische Bedenken nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurden nicht erhoben. Damit ist die Entscheidung für die Darstellung dieses Standorts als gewerbliche Baufläche der Planungshoheit der Stadt Hennef zugänglich.

Die Frage der Bedeutung der RCL-Anlage hinsichtlich der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle im Gemeindegebiet und ihrer Gewichtung als Baustein im Abfallentsorgungskonzept der RSAG ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Hennef. Relevant ist in dieser Hinsicht nur, dass die RCL-Anlage als gewerbliche Nutzung weder bisher jemals in einem Bauleitplan der Stadt Hennef planungsrechtlich gesichert war noch im zurzeit laufenden Verfahren der Neuaufstellung des FNP für den Planungshorizont dieses FNPs planungsrechtlich gesichert werden kann. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des FNPs, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen, macht die Stadt Hennef in Planzeichnung und Begründung des FNP Neu umfangreiche Aussagen zu Bedarf und Standorten neuer gewerblicher Bauflächen an anderen Stellen in ihrem Stadtgebiet.

Stellungnahme: Herausnahmen der Flächen als Betriebsgrundstück

Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche nicht möglich sein, so sollten die Flächen temporär aus der Neuaufstellung des FNPs gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB herausgenommen werden. Ein Betrieb der Anlage würde somit bis über das Jahr 2025 hinaus ermöglicht, und den erheblichen Bedenken zur Umsetzbarkeit der Grünflächendarstellung Rechnung getragen. Hierdurch würde die Darstellung als gewerbliche Baufläche zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen und die Chance für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG ermöglicht.

Abwägung:

Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. in Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen. Es ist, wie bereits ausführlich dargelegt, zum jetzigen Zeitpunkt eine raumordnungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen vorhanden. In ihrer Gesamtheit sind diese Flächen Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebieten von Hennef und St. Augustin. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens absolut ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren und damit würde die Funktionen des „Regionalen Grünzuges“ erheblich beeinträchtigt, so das Schreiben der Bezirksplanungsbehörde an die Stadt Hennef vom 10. Juni 2014.

Insofern hat die Stadt Hennef nicht die Absicht, die Regionalplanerische Einzeländerung, die im Vorlauf zur Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. als gewerbliche Baufläche im FNP der Stadt notwendig wäre zur Änderung des entsprechenden Zieles der Raumordnung „Regionaler Grünzug“, beim Träger der Raumordnung zu beantragen (aufgrund des Umfangs und der Erheblichkeit eine solchen Abweichung vom regionalplanerischen Ziel käme laut Bez.Reg. Köln ein Zielabweichungsverfahren hierfür nicht in Frage).

zu T 13 Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 15.07.2016

Stellungnahme:

Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan

Der überschlägige Kompensationsbedarf ist ohne Berücksichtigung des Faktors "Vollkommenheit" (nach LUDWIG 1991) ermittelt worden. Daher ist davon auszugehen, dass der Kompensationsflächenbedarf höher ist als die ermittelten 41,5 ha Fläche. Die Priorisierung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und im Wald ist im Hinblick auf die Funktionalität der Kompensationsleistung problematisch. In der Regel handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine bauliche Entwicklung herangezogen werden.

Daher sollte der Fokus stärker auf Offenlandbiotope gerichtet werden.

Die Flächenkulisse für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Fließgewässer (Kap, 4.2) ist hierfür jedoch sehr gering und beinhaltet ebenfalls noch größere Waldflächen. Darüber hinaus ist die Maßnahme bei Hanfmühle (Abbildung 38) bereits für den Ausbau des Wirtschaftsweges in der Brölaue bei Müschmühle gebunden, Die Bestanderfassung sowie die Bewertung möglicher Aufwertungsmaßnahmen sind bei allen Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten. Teilweise sind die Flächen bereits in der Vergangenheit extensiv bewirtschaftet worden und als naturschutzfachlich entsprechend wertvoll zu betrachten.

Abwägung:

Die überschlägige Berechnung des Eingriffs ohne Berücksichtigung der „Vollkommenheit“ resultiert aus der Tatsache, dass sich diese im Laufe der Entwicklung noch ändern kann. Tatsächlich gibt es Berechnungsansätze, die dieses Kriterium aus grundsätzlichen Erwägungen nicht berücksichtigen. Für das hiesige Verfahren ist dies wenig bedeutsam. Selbst wenn der Kompensationsflächenbedarf sich erhöht, so steht über das Ausgleichsflächenkonzept ein vielfach größerer Flächenpool zur Verfügung.

Eine Priorisierung der Bachauen ist aus Sicht der Stadt sehr sinnvoll, da eine Stärkung dieser für Hennef prägenden Strukturen positive Wirkungen in das Umfeld entfalten wird. Ungeachtet dessen wird im Ausgleichsflächenkonzept im Kapitel 4.2 darauf hingewiesen, dass es auch außerhalb der Fließgewässerrauen Flächen gibt, wie sie z.B. in der Gebietskulisse „chance 7“ enthalten sind. Darüber hinaus gab es bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens Kontakt mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Es wurde erörtert, dass diese als Vermittler zu den Landwirten auftreten kann, um mit Hilfe produktionsintegrierter Maßnahmen eine Anreicherung der offenen Landschaft zu erzielen.

Darüber hinaus steht die Stadt auch im direkten Kontakt mit Landwirten, die Aufwertungsmaßnahmen wie produktionsintegrierte Leistungen, Blühstreifen, Nutzungsexensivierungen und die Anlage von Obstwiesen auf ihren Flächen anbieten. Um die Spielräume sowohl für den Träger der Bauleitplanung als auch für die landwirtschaftlichen Betriebsleiter nicht unnötig einzuschränken, wurde auf eine Darstellung dieser Flächen im Flächennutzungsplan verzichtet. Insofern stehen hier alle Möglichkeiten offen, je nach Eingriff auch direkt funktional auszugleichen. Die in 4.2 dargestellten Flächen beinhalten nur die städtischen Flächen und bilden somit nur einen kleinen Teil der Möglichkeiten ab. Die Entsiegelungsmaßnahmen in Hanf ist mittlerweile tatsächlich für eine Eingriffskompensation herangezogen worden; sie wird zur 2. Offenlage des FNP Neu aus der Liste der potentiellen Ausgleichsmaßnahmen gestrichen.

Es ist selbstverständlich, dass die abschließende Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung stattfindet.

Stellungnahme:

Altlasten: In Zusammenhang mit der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden nochmals alle aktuell erfassten Altlastenflächen aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zusammengestellt. Es handelt sich dabei um verschiedene Flächentypen: Altablagerungen, Altstandorte, Betriebsstandorte und Flächen mit unsachgemäßer Materialaufbringung, die im Hinblick auf den Erkenntnisstand zur Belastungssituation jeweils unterschiedlich zu bewerten sind. Bei mehreren Flächen liegen noch keine Untersuchungen oder näheren Erkenntnisse vor (Status: " noch keine Verdachtsbewertung"), bzw. es besteht nur ein vager Altlastenverdacht. Teilweise liegen konkrete Anhaltspunkte vor (Status: "altlastverdächtige Fläche") oder es besteht Gewissheit über das Vorliegen von Bodenbelastungen (Status: "Altlast/Schädliche Bodenveränderung"). In einigen Fällen handelt es sich auch um bereits sanierte Altlasten, die nur noch nachrichtlich im Kataster geführt werden.

Für diese Beteiligung wurden aktuell die grafischen Daten (Shape-Dateien) für die Flächen angefertigt, die im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind, und für die Flächen, die nachrichtlich in einer Anlagenkarte dargestellt werden sollten

(Karten/Dateien werden in digitaler Form versendet). Es wird diesbezüglich auf den RdErl. des Ministeriums für Städtebau u. Wohnen, Kultur u. Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" vom 14.03.2005 verwiesen. Sollte sich für einzelne Altlastenflächen weiterer Informationsbedarf ergeben, so können diese beim Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz erfragt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planfassung sind für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gem. §5 (3) BauGB gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um die Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, die aktuell im Rahmen der Offenlage vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt wurden. Da der Flächennutzungsplan die städtebauliche Gesamtplanung zum Gegenstand hat, bei der alle Belange, also auch das Vorhandensein und die Auswirkungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten berücksichtigt werden müssen, sind die Altlastenflächen im Plan gekennzeichnet. Zur besseren Lesbarkeit wird der Anregung, diese Flächen nachrichtlich in einer Anlagenkarte dazustellen, gefolgt. Diese Anlage liegt zur 2. Offenlage des FNP Neu zusätzlich der Begründung bei.

Stellungnahme:

Bodenschutz: Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitendes Instrument für die Aufstellung von Bebauungsplänen die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden. Unvermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren. Hierzu müssen in ausreichendem Maße auch Flächen zur Verfügung stehen. Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die Biotope wurde ein Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept erstellt, das Wege aufzeigt, wie die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotopstrukturen ausgeglichen werden können. Für die geplanten Eingriffe werden überwiegend Acker- und Grünlandflächen in Anspruch genommen, die in der Regel eine geringe Wertigkeit bezüglich der Biotope aufweisen. Der für den Naturhaushalt bedeutendere Eingriff dürfte hier die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden sein. Die im Rahmen des Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzepts angedachten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotope dürften zur Kompensation der Bodeninanspruchnahme bei Weitem nicht ausreichen.

Es wird daher erneut angeregt zu prüfen, wo und in welcher Art und Weise die Folgen der Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden können. Es ist sinnvoll, sich bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes damit zu befassen, da nur auf dieser Ebene die Entwicklung eines gesamtstädtischen Bodenkompensationskonzeptes möglich ist. Ein solches Konzept könnte den Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden infolge von Maßnahmenbündelungen deutlich vereinfachen.

Abwägung

zu **Bodenschutz:** Die fachgesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (Bodenfunktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie des § 1a (2) BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) wurden auf der Grundlage des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ in den Umweltbericht Kapitel 4.2.2.3 Konkrete Umweltauswirkungen auf geplante Neudarstellungsflächen betrachtet.

Planerisch findet der Bodenschutz v.a. seinen Ausdruck in einer

- vorrangigen Innenentwicklung (Baulückenschließung, Verdichtung)
- sparsamen, streng bedarfsorientierten und städtebaulich gut begründeten Inanspruchnahme zusätzlicher Bauflächen
- Vermeidung, d.h. weitgehender Ausschluss von Bauflächenausweisungen auf besonders geschützter Flächen. Wichtigstes Kriterien sind dabei die Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH-Gebiete)

Die zu beobachtende Bauentwicklung der letzten 5 Jahre in Hennef, die im Zentrum geprägt ist von baulicher Innenentwicklung, Baulückenschließung und maximale Ausnutzung der GFZ u.

GRZ zeigen anschaulich, dass die Anreize Wirkung zeigen.

Unvermeidbare und städtebaulich begründete Auswirkungen auf Böden sind in den einzelnen Standortbewertungen eingeflossen und wurden auch überschlägig summarisch quantifiziert. Hinsichtlich Art und Umfang des Ausgleichs beim Schutzgut Boden wird es in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren darum gehen, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. (vgl. § 1a (7) BauGB). Den vollständigen Ausgleich der Bodenbeeinträchtigung obligatorisch zu den Beeinträchtigungen der Biotopfunktion zu addieren, steht erfahrungsgemäß hinsichtlich des extern erforderlichem Flächenbedarfs, der auf Dauer zu leistende Aufwendungen und den Ansprüchen anderer Flächennutzer nicht mehr im Verhältnis zu den sonstigen Planungsabsichten. Zudem stehen fachlich unstrittige und auf der Hand liegende Bodenausgleichsmaßnahmen wie die Entsiegelung von verdichteten Arealen (z.B. Konversion ehem. militärisch genutzter Flächen, Altindustrieflächen, Bergbauhinterlassenschaften etc.) im Stadtgebiet Hennefs kaum zur Verfügung. Vor dem Hintergrund wird es bei der Bewältigung von Eingriffen in die Schutzgüter auf eine abgewogene, vielseitige Gesamtlösung ankommen, die auch Kooperationen mit Landwirten beinhalten. Wie bereits im Kontext Ausgleich allgemein (s.o.) ausgeführt, ist es auch beim Schutzgut Boden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt, die ggf. in Frage kommenden Maßnahmen (produktionsintegrierte Leistungen, Blühstreifen, Nutzungsextensivierungen) flächenhaft darzustellen, da sie mit den jeweiligen „Leistungserbringern“ (Landwirten, Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, privaten Anbietern von landschaftspflegerischen Aufwertungen) auszuhandeln sind. Um diese Optionen der Konfliktbewältigung stärker aufzuzeigen, wird der Text im Umweltbericht zur 2. Offenlage des FNP Neu entsprechend ergänzt.

Neben den „klassischen“ Ausgleichsmaßnahmen wie Anpflanzungen von Gehölzen und Obstbäumen auf eigens hierfür bereitgestellten Flächen oder die Umstellung von Acker- auf Grünlandnutzungen werden insbesondere zur Konfliktbewältigung bei Funktionseinbußen der Schutzgüter des Naturhaushaltes auch kooperative Modelle mit der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden. Hierzu gehören die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen, produktionsintegrierte Maßnahmen und entsprechend angepasste Produktionssysteme in der Landwirtschaft, in Anlehnung an den Vertragsnaturschutz. Diese müssen allerdings die fachlich nachgewiesenermaßen positiven Effekte auf die beeinträchtigten Naturgüter (z.B. Boden) in hinreichendem Maß erwarten lassen. Die seit den 90er Jahren etablierte Methode zur qualitativen und quantitativen Charakterisierung eines Eingriffs ist das Bewertungsverfahren nach Ludwig (Ludwig D. 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Die Methode, die aufgrund ihrer Detailschärfe eigentlich differenzierte Planinhalte voraussetzt, wurde bei der FNP-Neuaufstellung für die überschlägig zu erwartenden Eingriffe herangezogen. Aus den Ergebnissen und parallelen Ergänzungen können durchaus auch Rückschlüsse auf die anderen betroffenen Schutzgüter abgeleitet werden. Eine gesonderte quantitative Darstellung anhand einer Bodenbewertungsmethodik würde den Rahmen sprengen, zumal selbst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Methodenvielfalt der Bodenbewertung hoch und die Brauchbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse noch umstritten ist. Vor dem Hintergrund wurden die Konflikte und Lösungen im Bereich Boden maßstäblich vereinfacht, aber angemessen dargestellt; eine sektorale Quantifizierung und lokale Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Geistingen

- Westlich von Geistingen befinden sich zwei aktive Abgrabungen:

Die von der Fa. K. in Anspruch genommenen Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf als "Naturschutzgebiet" innerhalb einer "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" dargestellt. Dies widerspricht teilweise der der Fa. KSG in der verbindlichen Herrichtungsplanung aufgegebenen Rekultivierungsplanung. Die Herrichtungsplanung sieht für

den Teilbereich "Grünfläche" die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die Abgrabung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und auch bereits vollständig verfüllt und hergerichtet.

Der nördliche Bereich der Abgrabung sollte zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hergerichtet werden. Der Grundstückseigentümer hat sich jedoch entschieden, diesen Teilbereich vorübergehend als Brache zu belassen. Unabhängig hiervon widerspricht die Darstellung im FNP-Entwurf dem bestandskräftig festgelegten Herrichtungsziel. Die übrigen Bereiche der ehemaligen Abgrabung sind im Sinne der FNP-Darstellung "Grünfläche" und Naturschutzgebiet" entwickelt worden.

Abwägung

Dem Hinweis auf die Rekultivierungsplanung wird gefolgt. Der Teil, der als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzurichten ist und derzeit als Brache belassen ist, wird im überarbeiteten Entwurf zur 2. Offenlage des Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Freiraumfunktion, nämlich diesen Bereich von baulichen Anlagen freizuhalten, wird auch dadurch erfüllt. Für den südlichen Teil der Fläche, der im Naturschutzgebiet liegt, bleibt die Darstellung als „Grünfläche“ bestehen. Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche auf den Betriebsstätten der hier ansässigen Firmen als „Parkanlage“, die im Naturschutzgebiet liegt, wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. mit den Zielen der Rekultivierungsplanung, die die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche vorsieht, wird nicht gesehen. Die Fläche wird keiner Nutzung zugeführt, die über das bloße „Begrüntsein“ hinausgeht. Damit widerspricht die Darstellung als Grünfläche auch nicht dem Rekultivierungsziel für die südliche Fläche, die im Naturschutzgebiet liegt. Unter Grünflächen im Sinne des BauGB sind sowohl öffentliche als auch private Grünflächen zu verstehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans muss nicht zwingend zwischen diesen beiden eigentumsrechtlich definierten Arten von Grünflächen unterschieden werden. Die Stadt Hennef hat einheitlich in ihrem Entwurf des FNP-Neu auf diese Differenzierung verzichtet; damit bleibt dies der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Stellungnahme

Für die Abgrabung der Fa. S. stellt der FNP-Entwurf "gewerbliche Baufläche" dar.

Der ökologische Fachbeitrag zum FNP-Entwurf (Standort S 1a.8, Seite 8) und der Umweltbericht (Standort S 1a.8, Seite 72) beschreiben hier eine stillgelegte Sand- und Kiesgrube. Dies trifft nicht zu. Diese Abgrabung befindet sich in der Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung. Abgrabung und Verfüllung sind noch bis Ende 2025 zugelassen. Bereits zum Zeitpunkt des Antrages auf eine Abgrabungserweiterung in den Jahren 2009/2010 hatte sich die Fa. S. mit der Absicht getragen, ihren Betriebssitz aus der Hennefer Stadtmittle in diese Abgrabungsfläche zu verlagern.

Bestandteil des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides vom 08.09.2010 ist eine Rekultivierungsplanung, die dementsprechend auf einer Teilfläche ein "Grün auf Zeit" vorsieht, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen. Der östliche und südliche Bereich des Abgrabungsvorhabens ist jedoch im Sinne des Natur- und Artenschutzes herzurichten und mit vielfältigen Strukturmerkmalen anzureichern (s. Anlage 2). Die vollflächige Darstellung im FNP-Entwurf als "gewerbliche Baufläche" widerspricht diesen Vorgaben.

Aus diesem Grund wird einer Darstellung als gewerblicher Baufläche über die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Ausdehnung hinaus widersprochen, da hierdurch auch der Ausgleich für den durch die Abgrabung bewirkten Eingriff entfiel, vor allem aber artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Abwägung

Der Hinweis auf die Phase der Kiesgewinnung mit nachrückender Verfüllung auf der „Gewerblichen Baufläche“ S 1a.8 wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht und der ökologische Fachbeitrag werden zur 2. Offenlage des FNP Neu dementsprechend korrigiert.

Der Hinweis auf den Genehmigungsbescheid zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung auf dieser Fläche in Stoßdorf Süd von 2011 wird zur Kenntnis genommen. Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Gewerbefläche auf der Abgrabungsfläche ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Renaturierungsverpflichtung nicht erkennbar. Die Abtragungsgenehmigung beinhaltet das Ziel, die abgegrabene Fläche mit unbelastetem Bodenaushub zu verfüllen und wieder her zu richten. Der im Rekultivierungsplan als ökologisch aufzuwertende Fläche bestimmte südliche Teil wird im überarbeiteten Entwurf als „Grünfläche“ analog zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die gesamte Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Dementsprechend sind hier keine Ziele durch den Landschaftsplan für die wie bei den weiter westlich gelegenen Flächen formuliert. Die weiter südliche gelegene Fläche, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist, ist im Flächennutzungsplan bereits als „Grünfläche“ dargestellt, ebenfalls die Böschung. Der Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und die darin enthaltene Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes mit entsprechenden Ver- und Geboten stehen der Darstellung einer gewerblichen Baufläche nicht entgegen. Die Renaturierungsverpflichtung ist an sich kein Verhinderungsgrund für die Darstellung im Flächennutzungsplan. Der neue Flächennutzungsplan legt die städtebaulichen Ziele in Grundzügen langfristig dar, dem die kleinmaßstäbliche, detaillierte Renaturierungsverpflichtung nicht zwingend widerspricht. Unter der Begrifflichkeit *Renaturierung* wird eine Vielzahl von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes verstanden. Der Begriff ist dabei eng mit Naturschutzvorstellungen verflochten, jedoch nicht genau abgegrenzt.

Die geplante „Gewerbliche Baufläche“ umfasst ein Gelände, das derzeit vom Sand- und Kiesabbau geprägt ist. Der Abbau und die Verfüllung werden bis 2025 gemäß Genehmigung stattfinden. Bestandteil der Abbaugenehmigung ist ein Rekultivierungsplan, der nach dem erfolgten Abbau zu realisieren ist. Ein Teil des Abbaugebietes („Grün auf Zeit“) soll demnach nach der Verfüllung als Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudefläche weitergenutzt werden, sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Folgenutzung geschaffen werden. Für weitere Teilflächen ist die Gestaltung von Zielbiotopen für den Artenschutz festgelegt. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bereich, der künftig weiter als Betriebsstandort genutzt werden soll, „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die im Westen bestehende Zufahrt kann auch künftig erhalten bleiben. Brachgefallene Flächen sollen unter der Zielsetzung des Flächensparens vorrangig für Gewerbenutzungen in Anspruch genommen werden, bevor neue, unbelastete Flächen neu entwickelt werden. Diese Fläche hier ist bereits vorbelastet. Sie ist infrastrukturell gut angebunden und ist in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohnbauflächen. Die Fläche liegt in einem Dreieck zwischen der BAB 560 und der Eisenbahnstrecke, angrenzend an das Gewerbegebiet West. Sie ist somit vorbelastet, voll erschlossen und eigentumsrechtlich gesichert, d.h. die Fläche ist nach Kiesabbauende als Gewerbefläche auch verfügbar. Die Stadt Hennef behält sich vor, die städtebaulichen Zielvorstellungen insgesamt für diesen Bereich zukünftig neu zu entwickeln. Der Rekultivierungsplan hat steht dem nicht entgegen und wird im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren beachtet.

Im Flächennutzungsplan wird auf die konkrete Darstellung der Zufahrt verzichtet, die Festlegung erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. Ebenfalls erfolgt dann die Darstellung der privaten Grünflächen. Die Eingrünung mit landschaftsgerechten Laubgehölzen und die Schaffung von Biotopen ist auf Bebauungsplanebene ein typisches Element für die Einfügung in die Landschaft. Die vorhandenen Gehölzstreifen sind bereits als Grünfläche dargestellt mit dem Ziel, das Gewerbegebiet in die Landschaft einzubinden.

Im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises ist diese Fläche als Suchraum berücksichtigt. Die vertiefende umweltfachliche Untersuchung kommt 2015 zu dem Ergebnis, dass diese Fläche gut geeignet sei, aktuell als vorgenuzter Standort eine sehr geringe ökologische Empfindlichkeit aufzeigt unter Beachtung der Rekultivierungspflicht. Das Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis zeigt den konstanten Bedarf an gewerblichen

Bauflächen, auch für Hennef. Es ist kreisweit schwierig, geeignete Gewerbeflächen zu finden. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ist die ausreichende Verfügbarkeit gewerblicher Flächen entscheidend, insbesondere da hier der Konflikt eines emittierenden Betriebes in einem Wohngebiet gelöst werden kann. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wurde der Gewerbeflächenbedarf nach der GIFPRO-Methode untersucht. Der hiernach ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen für Hennef von 23ha ist aufgrund der zunehmenden umweltrelevanten Bindungen und schwieriger Grunderwerbsmöglichkeiten zunehmend kompliziert umzusetzen.

Stellungnahme

- Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche im Bereich "Westliches Ende der Wehrstraße Am Kuckuck"

In diesem Bereich ist eine Änderung von einer Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche, Fläche für Gemeinbedarf sowie Wohnbaufläche geplant. Da ein Großteil dieser Flächen innerhalb des seit 20.08.2012 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Wolfsbaches liegt, ist ein neues Baurecht gemäß § 77 und 78 Wasserhaushaltsgesetz im Bereich des Überschwemmungsgebietes untersagt.

Abwägung

Der Hinweis auf das aktuell hier vorliegende Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches wird zur Kenntnis genommen. Das Überschwemmungsgebiet in seiner Abgrenzung von 2012 ist im Entwurf nachrichtlich übernommen. Der Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises führt inzwischen einige Gewässerentwicklungsmaßnahmen – insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz - am Wolfsbach durch. Aufgrund der derzeit stattfindenden Ausbaumaßnahmen, hier speziell die neu gebaute OW-Verrohrung (DN 700) des Wolfsbaches ist die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes mit den dargestellten Wassertiefen inzwischen nicht mehr aktuell. Ein Fachgutachter (IB Hydrotec) hat bereits Untersuchung eines HQ100-Ereignisses des Wolfsbaches erstellt mit dem Ergebnis, dass der Wolfsbach im Bereich der Straße nicht mehr ausuferst. Allerdings führen die geänderten Wassertiefen nicht dazu, dass sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches sofort ändert. Die Stadt Hennef hat bereits Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln Dez. 54 Hochwasserschutz und dem Wasserband des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt mit dem Ziel, die Fläche entlang der Straße „Am Kuckuck“, die derzeit noch im Überschwemmungsgebiet liegt, kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Nach dem Entwurf der neuen Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wäre diese Fläche bei einem HQ100 grundsätzlich nicht mehr überflutet. Damit sei die Hochwasserfreiheit für die geplanten Neubauten gewährleistet. Die entsprechenden hochwasseraufsichtlichen Auflagen können gemäß § 113 (2) WHG in Rahmen der Baugenehmigung geregelt werden.

Daher wird an der Darstellung der Wohnbaufläche, die genau diese Neubebauung „Am Kuckuck“ umfasst, und an der Darstellung der „Fläche für Gemeinbedarf „Kirche“ und „Sporthalle“ festgehalten. Sowohl bei der Kirche als auch bei der Sporthalle handelt es sich um Bestandsgebäude.

Wenn das neue Überschwemmungsgebiet vorliegt, wird dieses in den Flächennutzungsplan gem. §5 Abs. 4 BauGB im Sinne des §76 Abs 2 WHG nachrichtlich übernommen. In der Begründung wird auf den vorliegenden Entwurf verwiesen.

Stellungnahme

- Südwestlich Hermann-Levi-Straße (S 1a.4 B):

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland". Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Die Fläche stellt einen Freiflächenkorridor zwischen bebauten Bereichen dar. Eine weitere Bebauung würde diesen Korridor weiter verkleinern. Dies widerspricht den Festsetzungen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Nr. 9 und

aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Baufläche westlich entlang der Hermann-Levi-Straße wird zurückgenommen. Die Fläche wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme

Auel:

Die östliche Teilfläche von Auel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiet "Siegau". gem. Landschaftsplan Nr. 9 ist als Entwicklungsziel hierfür "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" und "Streuobstwiese" festgesetzt. Eine Bebauung würde diesen Zielen entgegenstehen. Aufgrund der Größe der Fläche kann nicht von einer Baulückenschließung ausgegangen werden. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Die Bauflächendarstellung wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu zurückgenommen.

Stellungnahme

Bierth:

- Irmenbitze (S 3.2) und Uckerath, Zum Siegtal (S 3.20):

Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Uckerather Hochflächen", das mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt wurde. Die beabsichtigte Planung widerspricht diesen Festsetzungen im Landschaftsplan. Zudem würde eine Bebauung dieser Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen und die Freifläche zu dem angrenzenden Waldgebiet erheblich verringern. Ebenso drängen diese Wohnbauflächenausweisungen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerath weiter in Richtung des FFH- Naturschutzgebietes "Ahrenbach und Adscheider Tal" und "Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen. Das Amt für Technischen Umweltschutz weist darauf hin, dass die geplante Wohnbaufläche Irmenbitze (S 3.2) im westlichen Bereich an einen bestehenden Gewerbebetrieb grenzt. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinandertreffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation führen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird empfohlen, ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, in dem immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Heranrücken von neuen Bauflächen an die geplante Ortsumgehung Uckerath zu einem späteren Zeitpunkt Probleme auslösen kann.

Abwägung zu Bierth/Irmenbitze

Der Hinweis auf eine mögliche Linienführung der Ortsumgehung Richtung des FFH – Gebietes und den möglichen Konflikt wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Varianten der Ortsumgehung zerschneiden Landschaftsschutzgebiete oder sogar Naturschutzgebiete. Die von der Stadt favorisierte Variante berührt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Ahrenbach/Adscheider Tal“, was bei der Gesamtschau aller möglichen Varianten und Favorisierung dieser Variante der Stadt bewusst ist. Das Ziel, den überörtlichen Straßenverkehr leistungsfähig auszubauen, den Verkehr zu bündeln und die Wohnbevölkerung in Uckerath und Bierth deutlich zu entlasten, hat aber bei dieser Variantenauswahl überwogen. Abschließend

wurde noch keine Vorzugsvariante durch den Straßenbauträger festgelegt, weshalb der Flächennutzungsplan die von der Stadt bevorzugte Variante berücksichtigt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Der mögliche Trassenverlauf selbst wird von konkurrierenden Nutzungen freigehalten. Eine detailliert geplante Linienführung dieser Variante liegt noch nicht vor, so dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch nicht absolut benannt werden können. Nun ist durch die Straßenbaubehörden zwingend zu prüfen, wie die nördliche Umfahrung optimiert werden kann, damit der Eingriff in die Landschaft und das FFH-Gebiet möglichst gering ausfällt. Die Feinabstimmung der Trasse steht noch aus. In dieser langen Zeit wäre die Stadt in ihrer weiteren Entwicklung ausgebremst. Der benachbarte Gewerbebetrieb hat sehr konkret Erweiterungsbedarf angemeldet. Alternativstandorte für eine Auslagerung des Betriebes stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung bzw. eine Auslagerung ist für den Betrieb nicht leistbar, weil in den letzten Jahren Investitionen am jetzigen Standort getätigt wurden. Durch die mögliche Gewerbeerweiterung werden hier direkt am Trassenverlauf der Ortsumgehung keine lärmsensiblen Nutzungen wie Wohnen entwickelt. Ein Trassenverlauf kann so möglichst nah unter Einhaltung der Mindestabstände für anbaufreie Bundesstraßen an die geplante gewerbliche Baufläche heranführen. Zudem sind der Ortsumgehung weiter nördlich gelegene Zwangspunkte mit der gesamten Ortslage Unterbieth, Wohnbebauung Wolfsbusch / Kunigundengarten oder der vorhandenen Bebauung Irmenbitze vorgegeben, die bereits heute die Ortsumgehung Richtung Norden schieben.

Die Fläche, die derzeit als Wohnbaufläche im Entwurf dargestellt ist, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet. In Gesprächen mit der zuständigen Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln wurde signalisiert, dass bei konkret nachgewiesenem Erweiterungsbedarf des hier ansässigen Betriebes und einer reduzierten Flächenausweisung einer Darstellung der Fläche „Irmenbitze“ und damit einer Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zugestimmt werden könne. Daher wurde die Planung im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu überarbeitet. Die Baufläche wird Richtung Osten und Norden reduziert und erstreckt sich jetzt nur noch auf den westlichen Teil, der direkt an den vorhandenen Gewerbebetrieb angrenzt. Der geänderte Entwurf sieht für diesen Bereich nun eine Erweiterung der gewerblichen Baufläche für den bestehenden Betrieb vor. Im Planverfahren hat der Gewerbebetrieb ein städtebaulich schlüssiges Konzept zur Erweiterung vorgelegt, welches er kurzfristig realisieren möchte. Eine nähere Konfliktbetrachtung mit dem vorhandenen Wohngebiet wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erfolgen. Im Bebauungsplan werden dann konkret Festsetzungen zum Immissionsschutz, Ausgleich etc. erfolgen. Angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung wird ein Streifen neu als Wohnbaufläche dargestellt. Ziel ist, die immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung zu lösen. Ebenfalls wurde die Baufläche Richtung Norden zurückgenommen, so dass nun durch die neu vorgesehene Grünfläche ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten wird. Diese Grünfläche steht im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren dann als mögliche Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die östliche Teilfläche wird wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die geplante Baufläche entsteht ein Puffer zwischen zukünftiger Ortsumgehung und vorhandener Wohnbebauung.

Abwägung zu Uckerath/Zum Siegtal (S.3.20)

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme

- Daubenschlade (S 3.4):

Für das Amt für Natur- und Landschaftsschutz ist diese Wohnbauflächendarstellung aus Gründen des Artenschutzes problematisch, da sich hierdurch die Grünlandflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan verkleinern. Denn nicht nur die direkte Flächeninanspruchnahme verliert ihre Funktion als Lebensraum für die Arten, sondern auch die Flächen, die die Arten als Fluchtdistanz benötigen. Hinzu kommt das Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth und

Daubenschlade mit dem Verlust der Ortsränder und klaren Strukturierung des Landschaftsbildes.

Abwägung

Der Hinweis auf das Jagdgebiet des Rotmilans wird zur Kenntnis genommen. Als Biotoptyp ist diese Fläche als Fettwiese mit entlang der Straße „zum Scherbusch“ mit Baumreihe mit höchstens geringem Baumholz und Brennesselherden kartiert. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die Neudarstellungen hinsichtlich des Artenspektrums und ihrer Wirkfaktoren geprüft. Die Artenschutzvorprüfung kommt hier zu dem Ergebnis, dass keine negativen Artenschutzkonflikte zu erwarten sind. Im gesamten Stadtgebiet Hennefs liegt ein Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans. Das Uckerather Hochland stellt insgesamt mit seinem Offenlandreichtum und dem Vorkommen großflächiger Feldgehölze einen Nahrungs- und Jagdbereich für den Rotmilan dar. Sämtliche Grünlandflächen werden dabei sicher fakultativ als Teil der großflächigen Nahrungshabitatflächen von diesem genutzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Artenschutz nochmals vertiefend für diese Fläche hinsichtlich des Funktionsteilverlustes dieses potentiellen Nahrungshabitates, und ob dadurch essentielle Habitatelemente zerstört werden, geprüft.

Für den Standort am südlichen Siedlungsrand Uckeraths wurde ein Standortbewertungsbogen erarbeitet. Demnach ist aufgrund der integrierten Lage der Fläche eine Darstellung als Wohnbaufläche für den gesamten Bereich zu empfehlen. Für eine Darstellung sprechen demnach die vertretbare Nähe der sozialen Infrastruktur und die vorhandene technische Erschließung. Die südlich angrenzende große Splittersiedlung Daubenschlade wird so städtebaulich eingebunden. Die Fläche ist jedoch im Entwurf reduziert dargestellt. Die Gestaltung des Ortsrandes wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gesteuert. Nach der Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen der Standortbewertung liegen hier heute „keine landschaftsbildprägenden Elemente vor. Eine außerordentliche biologische Vielfalt ist nicht zu sehen. Bei Bebauung ist eine Eingrünung wünschenswert.“ Die Fläche unterliegt keinen Restriktionen. Sie liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Bauflächendarstellung wird aufrechterhalten.

Stellungnahme

Blankenberg:

Die dargestellten Flächen zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg sowie im südlichen Bereich von Berg liegen im Landschaftsschutzgebiet "Siegthal-Hänge". Gem. Landschaftsplan Nr. 9 wurde der Bereich Arndtbitze (S 3.16) mit dem Ziel "Erhaltung bzw. Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosionen" festgesetzt.

Er stellt mit seinen Grünlandflächen und angrenzender Hecke eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar. Der Böschungsbereich mit der naturnahen Hecke ist für den Artenschutz bedeutsam und für das Landschaftsbild prägend. Zudem ist sie als besonderer Landschaftsbestandteil der historischen Kulturlandschaft zu erhalten. Die Flächen südlich angrenzend an die Ortschaft Berg (S 3.17) wurden gem. Landschaftsplan mit dem Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Eine Bebauung würde einen sehr reich strukturierten Ortsrand zerstören, der in seiner Ausdehnung eine besondere Qualität für das Orts- und Landschaftsbild, sowie für den Artenschutz hat. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme

Dahlhausen (B169):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel "Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" sowie "Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet" festgesetzt. Der hier vorhandene Gehölzbestand stellt eine klare Abgrenzung der Ortslage dar. Diese ist beizubehalten. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“

Stellungnahme

Hüchel:

Einer Flächenerweiterung wurde unter Beteiligung des Landschaftsbeirates zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Die nun dargestellten Wohnbauflächengrößen S 3.10 A und S 3.10 B entsprechen nicht den bisher mit der Stadt Hennef abgesprochenen Flächen (s. Anlage). Auf der Fläche S 3.10 B befindet sich ein landschaftsprägender Laubbaum, der durch die Flächenausweisung nicht mehr in seinem Bestand gesichert wäre. Zusätzlich wurde die Fläche S 3.21 mit aufgenommen. Die Wohnbauflächendarstellung stellt eine erhebliche Erweiterung der bisher zugebilligten Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes dar. Dies würde dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft widersprechen. Aus diesen Gründen widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. §29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) diesen Flächendarstellungen.

Abwägung

Zur Abstimmung der genauen Abgrenzung hat im Anschluss an diese Stellungnahme am 05.10.2016 eine Ortsbesichtigung zusammen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises stattgefunden. Das Ergebnis dieser Ortsbesichtigung wurde im überarbeiteten Entwurf zur erneuten Offenlage berücksichtigt. Die Bauflächendarstellung entlang der Busstraße bleibt bestehen. Die Baufläche entlang der Straße „Auf den Dornen“ wird auf eine Bautiefe von 16m reduziert. Im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens wird der zu erhaltenden Laubbaum berücksichtigt und weitergehende Festsetzung zu dessen Schutz getroffen werden.

Die Flächen sind bereits erschlossen. Es gibt in Hüchel keine Verdichtungspotenziale mehr. Die in der Satzung nach §34 (4) BauGB ausgewiesenen Baureserven sind zwischenzeitlich vollständig gefüllt. An der Busstraße wird nur eine Bautiefe zur Ortsrandarrondierung dargestellt, um die vorhandene Erschließung besser ausnutzen zu können und den Ortsrand hier abzurunden. Zum ökologisch sensiblen Siefen ist ein ausreichender Abstand vorgesehen.

Der Anregung zu Fläche S 3.21 wird gefolgt. Diese Flächendarstellung auf der westlichen Seite des Sterntalerweges entfällt. Die Fläche wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Stellungnahme

Kurscheid:

Die betroffenen Flurstücke 164 und 317 sind als Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte mit dem Ziel "Erhaltung und

Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Durch die bestehenden Grenzen der Satzung wird die Ortslage Kurscheid deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt. Es schließt sich hier eine Wiesenfläche an, die als " Fettwiesen mäßig trocken-frisch" beschrieben wird. Eine angrenzende bzw. gegenüberliegende Bebauung ist hier nicht vorhanden. Es sind daher aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht keine Gründe für eine Ausweitung von Wohnbauflächen ins Landschaftsschutzgebiet zu erkennen und deshalb wird gem. § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung widersprochen.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“

Stellungnahme

Lanzenbach (B148):

Die betroffene Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet " Pleiser Hügelland" ausgewiesen. Im Landschaftsplan ist das Ziel " Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" festgesetzt. Durch eine Bebauung würde eine zusammenhängende bewaldete Fläche reduziert. Hierdurch würden neben der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Aus diesem Grund widerspricht das Amt für Natur- und Landschaftsschutz gem. §29 Absatz 4 Landschaftsgesetz (LG) dieser Flächendarstellung.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“

Stellungnahme

Rott "Zum Hexenbusch" (S 4.5):

Die geplante Erweiterung erschließt erstmalig Ackerflächen und nimmt einen Gehölzsaum mit in Anspruch. Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass dieser als Kompensationsleistung in ausreichendem Umfang im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung wiederherzustellen ist.

Abwägung

Der Hinweis auf die Kompensationsleistungen wird zur Kenntnis genommen. Die Biotopkartierung, die als Grundlage zum Flächennutzungsplan erhoben wurde, bewertet diese Fläche als eine Ackerfläche. Die Straße „Hexenbusch“ ist erst am westlichen Ende von Feldgehölzen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz gesäumt. Weitere Regelungen zum Bodenschutz, zur Ökologie und Kompensation sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Süchterscheid. S 3.18 :

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz weist darauf hin, dass die Fläche im Landschaftsplan Nr. 9 als Maßnahmenraum festgesetzt ist. Auf einer Fläche von 0,63 ha sind hierfür "zum Erreichen der Mindestqualität der Landschaft für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume anzulegen. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume wie Wildkraut-Äcker und gepflegte Brachflächen, von ungenutzten Wegrainen sowie von Randstreifen an Gräben und Fließgewässern". Die Ausweisung dieser

Wohnbaufläche würde diesen Maßnahmenraum einschränken.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Auf eine Darstellung dieser Wohnbaufläche wird verzichtet. Im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu wird diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“

Stellungnahme

Uckerath:

- -Süd, Kantelberg (S 3.7):

Die Flächen drängen eine mögliche Linienführung der geplanten Ortsumgehung Uckerather weiter in Richtung des FFH-Naturschutzgebietes "Ahrenbach und Adscheider Tal" und "Hanfbach und Zuflüsse". Die zu erwartenden Abstandsflächen zerschneiden die Schutzgebietsausweisung und entwerten das Schutzgebiet weit über die faktische Flächeninanspruchnahme hinaus. Die Ausweisung sollte bis zu einer Entscheidung über die Linienführung der Ortsumgehung zurückgestellt werden.

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan strebt eine integrierte Betrachtung von Städtebau und Verkehr an. Bei der Neuplanung von Siedlungsbereichen sind die Folgen auf den Verkehr zu prüfen bzw. neue Wohnbauflächen sind an die vorhandenen und geplanten Verkehrsstrassen anzupassen. Im Flächennutzungsplan wird die von der Stadt favorisierte und im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf eingestufte Trasse der Ortsumgehung Uckerath als Hinweis aufgenommen. Für die Linienführung der Ortsumgehung wurden insgesamt 7 Varianten entwickelt, von denen drei Uckerath westlich und südlich umgehen und damit südlich entlang der Wohnbaufläche S 3.7 führen können. Diese Varianten, die nicht alle als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden, sind hinsichtlich Länge, Linienführung und Gradienten noch nicht vertiefend untersucht. Die konkrete Flächeninanspruchnahme einschließlich Schutzstreifen kann nicht abgeschätzt werden. Allerdings verläuft keine Linienvariante durch die geplante Wohnbauflächendarstellung, sondern umgehen diese Fläche. Bei einer Realisierung ist eine Beeinträchtigung des Wohnens durch Verkehrslärm zu berücksichtigen. Ohne genauere Angaben zur Lage dieser Ortsumgehungsvarianten und zu den Anbindungen kann allerdings die Betroffenheit nur grob abgeschätzt werden. Die Planungen zur Ortsumgehung dürfen keine städtebauliche Weiterentwicklung Uckeraths insgesamt verhindern. Zu den nördlich verlaufenden Trassenvarianten entsteht keine Konkurrenz.

Die Fläche Uckerath-Süd, Kantelberg liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches, ein Teil ist bereits im jetzigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die in die einzelnen Planungsräume aufgegliederte Bevölkerungsprognose ergab, dass sich die Bevölkerung im Planungsraum Uckerath nicht in dem Umfang positiv entwickeln wird wie in anderen Planungsräumen. Die Tragfähigkeit der sozialen Infrastruktur Uckeraths, hier Grundschule und Kindergarten ist für den Prognosezeitraum langfristig nicht gegeben. Stabilitätsorientierte Ansätze in Uckerath sind daher geboten. In Uckerath selbst gibt es wenig Verdichtungspotenziale. Eine Entwicklung ist bedeutend für eine Stärkung der neu am Süden Uckeraths angesiedelten Infrastruktur. Im direktem Anschluss an das neue Wohngebiet hat sich in den letzten Jahren ein Nahversorgungszentrum mit Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Ärztehaus und Sportplatz entwickelt. Eine städtebauliche Rahmenplanung, die 2011 erarbeitet und beschlossen wurde, zeigt auf, dass im südlichen Teil Uckeraths erhebliche Potentiale für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnbebauung vorhanden sind. Für die weitere Planung sind Bebauungspläne aufzustellen. Der Flächennutzungsplan soll auch die langfristigen Grundzüge der zukünftigen baulichen Entwicklung aufzeigen. Planungshorizont des Flächennutzungsplans sind 15-20 Jahre. Daher wird auch diese Wohnbaufläche dargestellt, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt eine Vielzahl von Einzeländerungen, die dann schlussendlich das Gesamtleitbild infrage stellen, durchzuführen. Ein geschlossener Ortsrand

ist heute hier nicht vorhanden, sondern die geschlossene Siedlungsstruktur Uckeraths löst sich Richtung Süden und Osten auf. Entlang der B8 befinden sich vereinzelt Wohnhäuser, auf die eine mögliche Ortsumgehung Rücksicht nehmen muss.

Um ein bedarfsorientiertes Wohnflächenangebot zukünftig vorzuhalten, wird an der Flächendarstellung festgehalten.

zu T 14 Handwerkskammer zu Köln

mit Schreiben vom 04.02.2014 und 16.08.2016

Stellungnahme mit Schreiben vom 04.04.2014:

Die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des FNP außerhalb der Trägeranhörung auf die Belange von Tochterformen zweier Mitgliedsbetriebe aufmerksam machen. Es handele sich in die Firmen B. und F.

Die Firma B. betreibt seit fast 50 Jahren an diesem Standort ein Asphaltmischwerk. Die Firma F. betreibt seit rund 20 Jahren eine Bauschuttverwertungsanlage. Die Grundstücke beider Unternehmen befänden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises und würden darin als genehmigte Nutzung und „von den allgemeinen Geboten und Verboten unberührt“ bleibend beschrieben. Maßnahmen zur Erfüllung behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandschutzes seien ebenfalls erlaubt.

Nachdem der neue FNP bereits die an das Gelände der Firma B. angrenzende Kiesgrube als gewerbliche Baufläche (G) darstelle, sollten auch die übrigen gewerblichen Anlagen als solche in den FNP mit aufgenommen werden und nicht mit der Darstellung Grünfläche überplant werden.

Die Bauschuttverwertungsanlage diene dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen, außerdem sei die Deponierung von Bauschutt nur im begrenzten Umfang möglich. Das Gelände der Anlage sei nicht versiegelt, aber großflächig mit Bauschutt bzw. den Produkten nach der Zermahlung bedeckt. Vegetation existiere nur in den äußersten Grenzen der Anlage. Die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes sei für dieses Grundstück de facto ausgeschlossen. Das Asphaltmischwerk erfülle ebenfalls Umweltschutzbelange: Hier würden abgefräste Straßenbeläge aufbereitet und mit weiteren Zuschlagstoffen zu Material für neue Straßendecken aufbereitet. Der Standort im Autobahnkreuz A 3/ A 560 sei auch unter Lärmschutzaspekten für die Bevölkerung von Hennef ideal geeignet.

Eigentlich wäre für beide Nutzungen eine Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) mit der Umsetzung als Industriegebiet (GI) im Bebauungsplan erforderlich. Um den Besonderheiten des Standortes und den Belangen des Landschaftsschutzes besser Rechnung tragen zu können, böte sich nach Auffassung der Handwerkskammer auch die Darstellung zweier Sonderbauflächen (S) mit dem Zusatz „Asphaltmischwerk“ für das Gelände der Firma B. um den Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage“ für das Gelände der Firma F. an. Durch eine solche Darstellung erhielte die Stadt Hennef größere Gestaltungsspielräume bei den Festsetzungen und könne die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübten Nutzungen beschränken. Unerwünschte Nachfolgenutzungen für diese Standorte könnten damit zuverlässig ausgeschlossen werden.

Abwägung:

Die Handwerkskammer Köln hat sich einleitend gegenüber der Stadt Hennef in ihrem Schreiben vom 04.02.2014 zum Thema: Darstellung der Betriebsgelände der Firmen F. und B. im FNP der Stadt Hennef wie folgt geäußert:

„Die Handwerkskammer zu Köln möchte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes **außerhalb der Trägeranhörung** auf die Belange von Tochterfirmen

zweier Mitgliedbetriebe aufmerksam machen, die im Außenbereich der Stadt Hennef angesiedelt sind. E handelt sich um die Firmen B. und F. ...

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 03.12.2012 bis zum 31.01.2013 durchgeführt. Das Schreiben der Handwerkskammer ging ein Jahr später bei der Stadtverwaltung ein. Infolgedessen und im Hinblick auf die Formulierung „**außerhalb der Trägeranhörung**“ hat die Stadt Hennef das Schreiben der Handwerkskammer als informelle Äußerung der Handwerkskammer gegenüber der Stadtverwaltung gewertet und behandelt und nicht als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 hat die Stadt Hennef die Handwerkskammer auf den Sachverhalt hingewiesen und um Aussage der Handwerkskammer gebeten, ob sie das Schreiben als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach BauGB werten sollte.

Eine Antwort auf ihre Anfrage hat die Stadt Hennef bisher nicht erhalten. Die Stadt Hennef behandelt die Stellungnahme der Handwerkskammer im weiteren Verfahren der Neuaufstellung ihres FNP als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung:

Der Landschaftsplan Nr. 9 setzt als eine 2008 in Kraft getretene Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Umsetzung dieser Ziele über das Betriebsgelände der Firma F ein Landschaftsschutzgebiet fest.

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB wurde die Planung des Landschaftsplans Nr. 9 in Form der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der Naturschutzgebiete (NSG) für den südlichen, westlichen und östlichen Teil des Stadtgebiets Hennefs in den Entwurf des FNP Neu nachrichtlich übernommen. Hier kommt die Funktion des FNPs zum Tragen, für das gesamte Gemeindegebiet die geplante Bodennutzung darzustellen, unabhängig davon, auf welchen Gesetzen diese beruht. Die Stadt Hennef hat jedoch den nachrichtlich übernommenen Planungen bzw. Nutzungsregelungen, und damit auch den Landschafts- (LSG)- oder Naturschutz- (NSG) - Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 9, in ihrem FNP Rechnung zu tragen. Sie muss die LSG bzw. NSG inhaltlich beachten und sie abwägungsfehlerfrei im FNP berücksichtigen. So hat die Stadt Hennef auch die über die Betriebsgelände der Firmen F. und B. festgesetzten Schutzgebiete (LSG für das Betriebsgelände der Firma F., LSG und NSG im Falle des Geländes der Firma B.) in ihre städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für diese Gelände zu integrieren, statt sie zu ignorieren, indem sie z.B. eine diesen Schutzgebieten LSG bauliche Nutzung der Flächen in ihrem FNP Neu vorsieht.

Nach § 4 BauGB wurde der Fachplanungsträger des Landschaftsplan Nr. 9 (die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz) im Planaufstellungsverfahren des FNP Neu beteiligt. Gem. Anpassungspflicht des § 7 BauGB hat die ULB der Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu innerhalb der die Betriebsgelände der Firmen F. und B. beinhaltenden LSG-bzw. NSG - Abgrenzungen nicht widersprochen. Damit ist der FNP Neu hinsichtlich der Darstellung „Grünfläche“ auf den Betriebsgeländen der Firmen F. und B. konform mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für diese Flächen.

Die Entwicklungsziele stellen nach dem Erläuterungsbericht des Landschaftsplans Nr. 9 flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Das Entwicklungsziel Nr.1 des Landschaftsplans Nr. 9, die „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstiger natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ ist (u.a.) für „den Korridor zwischen der Stadtgrenze Sankt

Augustin und Hennef – Buisdorf bzw. Geistingen“ dargestellt.

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans werden zur Erfüllung dieses Zieles im Wesentlichen Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG getroffen, d.h. es werden u.a. Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Stadtgebiet Hennefs festgesetzt.

Laut Erläuterungsbericht sind Schutzzwecke gemäß § 21 LG eines LSG:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) besondere Bedeutung für die Erholung;

In einem Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz des Rhein-Sieg-Kreises am 24.02.2016 an die Firma F. wird ausgeführt:

„Unabhängig von dieser Planung (Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef) möchte ich Sie auf die natur- und landschaftsrechtlichen Belange für diesen Bereich hinweisen.

Im Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplanes ist der Raum parallel der BAB A 3 zwischen den Städten Hennef und Sankt Augustin als regionaler Grünzug dargestellt. Er soll die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und – Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern. Eine bauliche oder infrastrukturelle Inanspruchnahme der Flächen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ sieht für diesen Raum das Entwicklungsziel 3 vor. Dies beinhaltet die „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaftsteilen“.

Südlich der BAB A 560 wurde dieses Ziel durch den Betriebsabschluss der Abgrabungen und Deponien und ihrer hochwertigen Rekultivierung zwischenzeitlich erreicht. Eine Fortführung dieser Entwicklung nördlich der BAB A 560 ist weiterhin zu verfolgen.

Der hier betroffene Planungsraum ist geprägt durch sehr unterschiedliche Flächennutzungen und Ausprägungen der Landschaft. Neben den Verkehrsinfrastrukturanlagen (BAB A 3 und A 560, innerörtliche Erschließungsstraßen, DB-Strecke Siegen-Aachen) und den beiden Unternehmen F. und B., bietet das Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stoßdorf“ im Norden und die hochwertig rekultivierten ehemaligen Deponien und Abgrabungen südlich der BAB A 560 - die alle als Naturschutzgebiet festgesetzt sind - eine sehr gute Anbindung an die offene Landschaft. Ferner stellt der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Firmenstandorte einen weiteren, naturschutzfachlich wertvollen Baustein dieses Korridors dar.

Eine Verfestigung oder Entwicklung von Gewerbe- bzw. Industriestandorten in diesem Korridor steht dem im Regionalplan und Landschaftsplan verfolgten Ziel entgegen. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der aktuellen Betriebsgenehmigung erscheint demgegenüber das Ziel der Umsetzung des Regional- und Landschaftsplans in greifbarer Nähe und sollte auch genutzt werden.“

Die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B. sind im Landschaftsplan Nr. 9 als LSG festgesetzt, das Betriebsgrundstück der Firma B. anteilig als NSG; wie im Übrigen auch alle nördlich und südlich an diese Betriebsgrundstücke angrenzenden Flächen in Landschaftsplan Nr. 9 als LSG oder Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind und zwar ebenso unabhängig von ihrer jetzigen Nutzung oder ihrer aktuellen ökologischen Wertigkeit. Es handelt sich bei diesen Festsetzungen v.a. um Entwicklungsziele für die Landschaft, nicht um Ist-Festschreibungen

bereits vorhandener hochwertiger Bestandteile von Natur und Landschaft. Ganz gezielt greift der Landschaftsplan mit seinem eigengesetzlichen Recht, Aussagen zur Bodennutzung im Stadtgebiet Hennefs zu machen, in diese aktuell z.T. hochbelasteten- und genutzten Teilräume des Stadtgebiets zwischen Hennef-Stoßdorf und Sankt Augustin-Buisdorf ein und gibt durch seine Unter-Schutz-Stellung vor, dass sich dort zukünftig hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft entwickeln sollen. Bereits auf Seite 1 des Landschaftsplans wird ausgeführt, dass er nicht nur die Durchführung von Umwelt erhaltenden Maßnahmen, sondern auch von Umwelt verbessernden Maßnahmen bezweckt.

Der einzige Vorbehalt des Landschaftsplans ist die Berücksichtigung von Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen, solange diese Bestandsschutz genießen. In diesem Zusammenhang werden die Betriebsgrundstücke der Firmen F. und B. im Landschaftsplan explizit erwähnt:

„Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf den Grundstücken Gemarkung Geistingen, Flur 48, Flurstücke 95, 133, und 97, 104, 129 rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen einschließlich behördlicherseits genehmigungsbedürftiger Anpassungen oder Änderungen, z.B. aus Gründen veränderter Umweltstandards oder zur Gewährleistung des Bestandsschutzes.“

Laut Erläuterungsbericht des Landschaftsplans existieren „auf den genannten Flurstücken Betriebsstätten der Firmen B. und F. und deren Besitz- bzw. Eigentümergesellschaften. Diese sind rechtskräftig genehmigt und genießen Bestandsschutz.“

D.h., dass der Betrieb der RCL-Anlage der Firma F. zwar bis einschl. 2025 von den allgemeinen Verboten und Geboten des Landschaftsschutzes unberührt bleibt, wie dies das Rechtsgutachten der Firma F. ausführt. Allerdings geht das Rechtsgutachten davon aus, dass sich daran auch nichts ändern wird, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RCL-Anlage über das Jahr 2025 hinaus verlängert oder nach Ablauf der Befristung eine erneute Genehmigung erteilt werden würde. Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Stadt Hennef nicht an. Einer solchen Verlängerung oder Neugenehmigung stünde nach Auffassung der Stadt Hennef nicht nur die Darstellung „Grünfläche“ des FNP Neu als öffentlicher Belang entgegen, sondern auch der Landschaftsplan Nr. 9, dessen Entwicklungsziele Nr. 1 und 3 für die Fläche nach Ablauf des Bestandsschutzes greifen und eine weitere bauliche/gewerbliche Nutzung des Betriebsgeländes innerhalb des zur Verwirklichung der Entwicklungsziele festgesetzten LSG verbieten.

Dieser Sachverhalt ist im Übrigen ein weiterer Bestandteil der Prognose der Stadt Hennef hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit ihrer Bauleitplanung für das Betriebsgelände der Firma F. spätestens ab dem Jahr 2026.

Bestätigt wird diese Auffassung durch ein Schreiben des Amtes für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises an die Stadt Hennef vom 28.07.2014 zum Antrag der Firma F. auf Darstellung der von ihr genutzten Flächen als Industriegebiet im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP Neu:

„Die Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. ist genehmigt und hat damit Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist auch im Landschaftsplan Nr. 9 – Stadt Hennef Uckerather Hochfläche festgesetzt.

Der Regionalplanung als auch der Landschaftsplan Nr. 9 verfolgen das Ziel, für den Bereich des Firmengeländes einen Regionalen Grünzug zwischen Sankt Augustin und Hennef zu erhalten bzw. langfristig herzustellen. Ferner handelt es sich um einen wichtigen Korridor, der auch aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes erhalten bleiben muss. ... „

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Darstellung „Grünfläche“ für die Betriebsgelände

der Firmen F. und B. wird von der Stadt Hennef beibehalten. Sie entspricht den Entwicklungszielen des Landschaftsplans Nr. 9 für diese Flächen.

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:

Es bestünden Bedenken der Handwerkskammer bezgl. der Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef. Maßgeblich betroffen sei die Tochterfirma des Mitgliedsbetriebes der Handwerkskammer, die Firma F, die bereits seit fast 50 Jahren im Plangebiet ansässig sei. Das Unternehmen habe Bestandsschutz bis 2025. Eine Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit am jetzigen Standort würde angestrebt.

Die Fläche östlich des Betriebsgelände der RCL-Anlage solle zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Auf dem Teil Gemarkung Geistingen Flur 48, Flurstück 97 sei im FNP jedoch die Neuausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage beabsichtigt. Eigentlich wäre für die gesamte Nutzungsfläche eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erforderlich. Bereits in der Stellungnahme von 2014 der Handwerkskammer habe diese für den Bereich die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit dem Zusatz „Bauschuttverwertungsanlage“ für das Gelände der Firma F empfohlen. Durch eine solche Darstellung erhalte die Stadt Hennef einen größeren Gestaltungsspielraum bei den Festsetzungen und könne die Nutzung auf die heute an dieser Stelle ausgeübte Nutzung beschränken. Diese Empfehlung wird wiederholt. Auch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche würde weiterhin als grundsätzlich möglich angesehen, auch wenn die Bez.Reg. Köln eine solche Darstellung als nicht vereinbar mit der im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ vereinbar ansehe.

Abwägung:

In der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt das Betriebsgelände der Firma F. innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Insofern hat der Regionalplan den LEP NRW hier konkretisiert durch die zeichnerische Darstellung eines Regionales Grünzugs, der laut Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 10. Juni 2014 an die Stadt Hennef einen schmalen Freiraumkorridor längs der BAB 3 zwischen den Siedlungsbereichen von Sankt Augustin–Buisdorf und Hennef-Stoßdorf darstellt.

Die Stadt Hennef ist verpflichtet, im Rahmen ihrer FNP-Neuaufstellung ihre vorbereitende Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen; sie tut dies u.a. für das Betriebsgelände der Firma F., indem sie dieses als „Grünfläche“ darstellt. Die Bezirksplanungsbehörde hat gegenüber der Stadt Hennef mit Schreiben vom 10. Juni 2014 eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass eine Darstellung der Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ nicht den Zielen der Raumordnung entspräche und somit bei Vorlage des Planes bei der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 BauGB nicht genehmigt werden würde. Die Stadt Hennef hier keinen „Interpretationsspielraum“ gegenüber dem gegenüber vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Zielen der Raumordnung.

Der neu zur Darstellung als gewerbliche Fläche vorgeschlagene östlich des Betriebsgeländes der Firma F. gelegene Standort und der Betriebsstandort der Firma F. liegen zwar nahe beieinander, sie unterliegen jedoch nicht den gleichen planungsrechtlichen und fachrechtlichen Restriktionen. Der Abstand von Flächen zueinander bzw. ihre Entfernung ist kein Indikator für

ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Standort S 1.8 Stoßdorf liegt – im Gegensatz zum Betriebsgelände der Firma F – weder innerhalb der Bereichsabgrenzung der zeichnerischen Darstellung eines der Darstellung als gewerbliche Fläche entgegenstehenden Ziels der Raumordnung im Regionalplan noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder innerhalb des Bereichs sonstiger der Darstellung entgegenstehenden Planungen oder Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorgaben festgesetzt sind. Landesplanerische Bedenken nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW wurden nicht erhoben. Damit ist die Entscheidung für die Darstellung dieses Standorts als gewerbliche Baufläche der Planungshoheit der Stadt Hennef zugänglich.

Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche als „Parkanlage“ wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Die Ausweisung von Grünflächen ist allein aus städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen“ Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. die unter der Grünfläche befindliche Altlast und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein.

Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef nach Abwägung der vom Eigentümer der Altdeponie und der Betreibergesellschaft der RCL-Anlage auf dem Gelände zur Offenlage des FNP Neu aufgeworfenen Fragen jedoch für geboten, das ehemalige Deponiegelände im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu als „Private Grünfläche“ darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass das Betriebsgelände der Firma F. zumindest im Planungshorizont des FNP Neu als öffentlich zugängliche Grünfläche entwickelt wird.

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:

Sollte eine Darstellung als gewerbliche Baufläche bzw. als Sonderbaufläche nicht möglich sein, so empfiehlt die Handwerkskammer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch zu machen und die Flächen zumindest zeitlich befristet aus dem FNP auszuklammern. Die im FNP darzustellende Art der Bodennutzung der Gemeinde würde dadurch nicht berührt und ein Betrieb der Anlage über das Jahr 2025 hinaus möglich.

Abwägung:

Es besteht aus Sicht der Stadt Hennef weder Anlass noch Grund für den Verzicht der Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. in Rahmen der laufenden FNP-Neuaufstellung, um diese Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. nachzuholen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt eine raumordnungskonforme städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Hennef für das Plangebiet und die ihr nördlich und südlich benachbarten Flächen vorhanden. In ihrer Gesamtheit sind diese Flächen Bestandteil des Freiraumkorridors zwischen den Siedlungsgebieten von Hennef und St. Augustin. Dieser Freiraumkorridor wiederum ist ein Bestandteil des städtebaulichen Gefüges des FNP Neu; und die Fläche des Betriebsgeländes der Firma F. fällt innerhalb dieses Bezugsrahmens erheblich ins Gewicht. Ohne sie ginge ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktion in Verdichtungsräumen verloren und damit würde die Funktionen des „Regionalen Grünzuges“ erheblich beeinträchtigt, so das Schreiben der Bezirksplanungsbehörde an die Stadt Hennef vom 10. Juni 2014.

Insofern hat die Stadt Hennef nicht die Absicht, die Regionalplanerische Einzeländerung, die im Vorlauf zur Darstellung des Betriebsgeländes der Firma F. als gewerbliche Baufläche im FNP der Stadt notwendig wäre zur Änderung des entsprechenden Zieles der Raumordnung „Regionaler Grünzug“, beim Träger der Raumordnung zu beantragen (aufgrund des Umfangs

und der Erheblichkeit eine solchen Abweichung vom regionalplanerischen Ziel käme laut Bez.Reg. Köln ein Zielabweichungsverfahren hierfür nicht in Frage).

Stellungnahme mit Schreiben vom 16.08.2016:

Im Übrigen schließe sich die Handwerkskammer der gutachterlichen Stellungnahme, dass es mit technischen und finanziellen Aufwand verbunden sei, die Altlastenfläche in eine Grünfläche umzuwandeln, an. Auch solle im Planverfahren berücksichtigt werden, dass die RCL-Anlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen diene.

Abwägung:

Die Stadt Hennef hat die von der Firma F. vorgelegte Erweiterte gutachterliche Stellungnahme zur altlastentechnischen Situation der Bauschuttrecyclinganlage der Firma F. für den Teil des Betriebsgeländes der Firma F., der unter die Planungshoheit der Stadt Hennef fällt, zur Kenntnis genommen.

Die Aussagen der Erweiterten gutachterliche Stellungnahme betreffen in der Hauptsache die Vorgeschichte des heutigen Zustandes des Betriebsgeländes und behandeln die technischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Umsetzung eines zukünftigen FNP-konformen Zustandes (Grünfläche) der Oberflächenabdichtung der Deponie unter dem jetzigen Betriebsgelände der Firma F.

Diese Konsequenzen sind allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern Gegenstand nachgelagerter Planungen und Genehmigungsverfahren.

Der Gutachter kommt in seiner Zusammenfassung auf S. 27 zum dem Schluss, dass im Hinblick auf die Altlastensituation der RCL-Anlage festgestellt werden könne, dass eine Umsetzung der FNP der Städte St. Augustin und Hennef nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich sei.

Ein absolutes Verwirklichungshindernis der zukünftigen Herstellung einer Privaten Grünfläche über der Altdeponie ist für die Stadt Hennef auch im Hinblick auf die Aussagen der Erweiterten gutachterlichen Stellungnahme nicht erkennbar. Daher wird die Folgerung des Gutachters, dass aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der notwendigen Planungs-, Ausführungs- und Überwachungskosten im Zuge der notwendigen Rückbau- und Ausführungsarbeiten eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherung der Flächen angezeigt sei, zumal die Fläche der RCL-Anlage durch die gewerbliche Nutzung der Firma F. gesichert, unterhalten und überwacht werden, durch die Stadt Hennef zurückgewiesen.

Es steht nicht in Frage, dass eine RCL-Anlage dem Recycling von Bauabfällen und damit dem schonenden Umgang mit Ressourcen dienen kann. Im vorbereitenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch nur relevant, dass die RCL-Anlage als gewerbliche Nutzung weder bisher jemals in einem Bauleitplan der Stadt Hennef planungsrechtlich gesichert war noch im zurzeit laufenden Verfahren der Neuaufstellung des FNP für den Planungshorizont dieses FNPs planungsrechtlich gesichert wird. Unter Berücksichtigung der Aufgabe des FNPs, die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen, macht die Stadt Hennef in Planzeichnung und Begründung des FNP Neu umfangreiche Darstellungen zu Standorten und Aussagen zum Bedarf neuer gewerblicher Bauflächen an anderen Stellen in ihrem Stadtgebiet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG, Schreiben vom 17.05.2016

- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 mit Schreiben vom 07.07.2016
- LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 07.07.2016
- unitymedia, mit Schreiben vom 22.06.2016
- Rhein-Sieg-Netz GmbH mit Schreiben vom 11.05.2016
- Deutsche Flugsicherung GmbH mit Schreiben vom 16.06.2016
- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH mit Schreiben vom 01.06.2016
- Bad Honnef AG, Energie mit Heimvorteil, mit Schreiben vom 11.05.2016
- Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 24.05.2016
- Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr, mit Schreiben vom 27.05.2016

Begründung

Bindende Rahmenvorgaben

Das Baugesetzbuch legt als Planungsschranken neben der Beachtung der Fachplanungen auch die Pflicht zur Anpassung an die verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) fest. Der Flächennutzungsplan kann keine Flächen darstellen, die nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Gemäß §34 Landesplanungsgesetz wurde eine Anfrage mit Schreiben vom 04.12.2012 für den Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans gestellt. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Änderungen im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des neuen Flächennutzungsplans wurde diese Anfrage mit Schreiben vom 16.08.2016 erneut gestellt. Mit Schreiben vom 15.11.2016 bestätigte die Bezirksregierung Köln dem neu aufzustellenden FNP die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung zwar grundsätzlich; eine Reihe von Flächen (Nr. 1 bis 11) wurden hiervor jedoch ausgenommen (s. Stellungnahme der Bezirksregierung vom 15.11.2016 in Anlage). Zum besseren Verständnis wird die landesplanerische Stellungnahme mitabgedruckt. Diese Stellungnahme ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.

Auch die zwingende Rechtsnorm „Landschaftsschutzgebiet“, die einer Umsetzung von Bauflächen im Flächennutzungsplan entgegensteht, führt zur Vollzugsunfähigkeit und ist daher eine Planungsschranke, die nicht im Rahmen der Abwägung beseitigt werden kann. Daher wird auch diese Stellungnahme mitabgedruckt, weil eine Reihe von Anträgen zur Darstellung als „Wohnbaufläche“ eben aus diesem Grund als „nicht darstellen“ vorgeschlagen werden.

Bleibt es bei der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder den Zielen der Raumplanung widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan, ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Köln als für die Genehmigungen des Flächennutzungsplans nach §10 Abs. 1 BauGB zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für diese widersprechende Darstellung nicht erteilt.

Hüchel

Nach Pkt. 5 der Landesplanerischen Stellungnahme wird den Bauflächendarstellungen in Hüchel keine Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung erteilt. Die geplanten Wohnbauflächen S 3.10A (Busstraße), S 3.10 B (Auf den Dornen) würden aufgrund der über die Eigenentwicklung hinausgehende Ausweisung und des Landschaftsschutzes den Zielen der Landes- und Regionalplanung widersprechen.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat in ihrer Stellungnahme unter Beteiligung des Landschaftsbeirates einer Bauflächendarstellung grundsätzlich zugestimmt, um der Ortslage Hüchel eine bauliche Weiterentwicklung in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Für die im Entwurf dargestellten Bauflächen an der „Busstraße“ und „Auf den Dornen“ wurde jedoch zunächst keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht gestellt. Das Amt für Landschaftsschutz hat diesen Flächendarstellung in seiner Stellungnahme widersprochen. In Folge hat es am 05.10.2016 einen Abstimmungstermin in

Hüchel mit Vertretern der Landschaftsbehörde und der Verwaltung gegeben. Hierbei konnte bewirkt werden, dass bei einer Reduzierung des Baufeldes entlang „Auf den Dornen“ auf eine Bautiefe von max. 16m und damit einem Erhalt des landschaftsbildprägenden Laubbaumes die Zustimmung erteilt werden könne. Auch wurde bei diesem Ortstermin der Bauflächendarstellung „Busstraße“ zugestimmt. Dementsprechend wird der Entwurf des FNP Neu zur 2. Offenlage für Hüchel korrigiert. Für die Ortslage Hüchel wird dann nach Beschlussfassung über den neuen Entwurf eine erneute Landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Köln gestellt werden mit der Bitte um Bestätigung an die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung für Hüchel. In der Vergangenheit hat es bereits Schreiben der Stadt Hennef an die Regierungspräsidentin Frau Gisela Walsken gegeben, in denen die Notwendigkeit einer Bauflächendarstellung in Hüchel, die über die Eigenentwicklung hinausgeht, begründet wird. Das Siedlungskonzept „Die Dörfer“ aus dem Jahr 2011 stuft Hüchel als eines der Dörfer in Hennef mit positivem Demografiepotezial ein. Hüchel liegt knapp 700m vom „Allgemeinen Siedlungsbereich“ Uckerath entfernt. Uckerath übernimmt als Nebenzentrum eine wichtige Funktion zur Versorgung des ländlichen Raumes. Die Tragfähigkeit insbesondere der sozialen Infrastruktur ist langfristig stabil zu erhalten, was nur über zusätzliche Bauflächendarstellungen erfolgen kann. Die Bauflächen in Hüchel dienen dabei der Sicherung der Tragfähigkeit für Uckerath selbst, da in Uckerath kurzfristig nicht ausreichend Bauflächen zur Verfügung stehen.

In Hüchel finden sich keine freien Baulücken mehr. Der Umfang der Ausweisung von 0,7ha orientiert sich an einer städtebaulichen Abrundung. Die Flächen sind bereits erschlossen.

Daher wird vorgeschlagen, die Anfrage nach §34 LPIG NRW für Hüchel mit oben aufgeführten Argumenten und den Abstimmungsergebnissen des Rhein-Sieg-Kreises dementsprechend zu wiederholen, um eine Anpassung der Bauflächendarstellung hierfür zu erreichen.

Hennef (Sieg), den 08.02.2017
In Vertretung

Anlagen

- Anfrage nach §34 LPIG NRW, Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 15.11.2016
- Liste mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen T1 bis einschl. T14